

Hans Globke und der Nationalsozialismus. Eine Skizze

Von Erik Lommatzsch

Über mangelndes Interesse an seiner Tätigkeit während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft konnte sich Hans Globke nie beklagen, seit er 1949 in das Bundeskanzleramt eingetreten war. Mit seiner Ernennung zum Staatssekretär 1953 nahmen die Angriffe zu, vor allem im Umfeld von Bundestagswahlen und politisch besonders umstrittenen Entscheidungen Adenauers. Erst mit seinem altersbedingten Ausscheiden 1963 ebten die öffentlichen Diskussionen langsam ab.

Die moralischen Urteile, die über den ehemaligen Beamten des Reichsinnenministeriums und Kommentator der Nürnberger Gesetze gefällt wurden, sind zahlreich; viel seltener hingegen sind Versuche, die Tätigkeit Hans Globkes unter dem NS-Regime über das Schlagwort des Kommentators hinaus zu erhellen und so eine differenziertere Bewertung zu ermöglichen.¹

Die folgende Skizze soll einen Überblick über die Thematik vermitteln²: Zunächst werden die berufliche Laufbahn Globkes als Ministerial-

1 Von den Studien, die Globkes Wirken im Dritten Reich partiell Aufmerksamkeit widmen, seien genannt: Ulrich von HEHL, *Hans Globke 1898–1973*, in: *Zeitgeschichte in Lebensbildern. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts*, Bd. 3, hg. v. Jürgen ARETZ/Rudolf MORSEY/Anton RAUSCHER, Mainz 1979, S. 247–259; um zumeist persönliche Erinnerungen handelt es sich bei: Klaus GOTTO (Hg.), *Der Staatssekretär Adenauers. Persönlichkeit und politisches Wirken Hans Globkes*, Stuttgart 1980; publizistisch: Stephan REINHARDT, *Der Fall Globke*, in: *Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* 42 (1995), S. 437–447; zur Rezeption und Diskussion siehe u. a. Norbert JACOBS, *Der Streit um Dr. Hans Globke in der öffentlichen Meinung der Bundesrepublik Deutschland 1949–1963. Ein Beitrag zur politischen Kultur in Deutschland*, Diss. phil., Bonn 1992; John P. TESCHKE, *Hitler's Legacy. West Germany Confronts the Aftermath of the Third Reich*, New York u. a. 1999; die im Zuge der Kampagnen gegen Globke der fünfziger und frühen sechziger Jahre entstandenen Publikationen – etwa des sog. Ausschusses für deutsche Einheit oder die Veröffentlichung von Reinhard-M. STRECKER, *Dr. Hans Globke. Aktenauszüge – Dokumente*. Hamburg 1961 – wären aufgrund der mit ihnen verbundenen Absicht gesondert zu diskutieren und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Skizze.

2 Die vorliegende Darstellung stützt sich vor allem auf den im Archiv für Christlich-Demokratische Politik befindlichen Nachlass Globkes (ACDP 01-070), auf Akten des preußischen Innenministeriums und des Reichsinnenministeriums. Eine umfangreichere Behandlung des hier auf einige exemplarische Bereiche beschränkten Überblicks des Komplexes »Hans Globke und der Nationalsozialismus« soll demnächst in meiner Dissertation (Arbeitstitel: *Hans Globke 1898–1973. Eine biographische Studie zum politischen Wirken*) erfolgen.

beamter und seine dienstlichen Aufgaben bis 1945 dargestellt; in einem zweiten Teil wird der vielfach geäußerten Argumentationslinie nachgegangen, Globke hätte innerhalb des Ministeriums die nationalsozialistische Gesetzgebung zugunsten der Entrechteten beeinflusst. Dass es selbstredend eine Fülle von Akten gibt, in denen sich Äußerungen Globkes im Sinne des Regimes finden, wird dabei nicht aus dem Auge verloren, eine Betrachtung dieses Materials dürfte jedoch nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, da Globke als Referent – unabhängig von einer Wertung seiner Person und seiner Einstellung – für den größten Teil seiner Tätigkeit an entsprechende Vorgaben resp. Gesetze gebunden war. In einem dritten Abschnitt wird das »inoffizielle«, m.E. oppositionelle Wirken Globkes betrachtet, welches sich von Hilfe für Verfolgte in Einzelfällen bis hin zu Kontakten zu Widerstandskreisen, die an den Staatsstreichplanungen des 20. Juli 1944 beteiligt waren, erstreckt. Für Globkes Einfluss auf die Gesetzgebung und für sein oppositionelles Wirken wird jeweils eine Auswahl von prominenten Beispielen angeführt.

Hingewiesen sei noch auf ein besonderes Quellenproblem: Die meisten Äußerungen und Beurteilungen, die Globke eine ablehnende Haltung gegenüber dem NS-Regime bescheinigen, entstanden erst nach Kriegsende; für einige Punkte ließen sich bis auf seine eigenen Aussagen keine weiteren Belege finden. Zudem entstanden viele der Belege erst aufgrund von Vorwürfen, die gegen Globke in der Nachkriegszeit erhoben wurden.

Der Werdegang Hans Globkes bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft

Hans Globke wurde 1898 als Sohn eines Tuchgroßhändlers in Düsseldorf geboren. Aufgewachsen ist er in Aachen. Nachdem er dort das Abitur abgelegt hatte, wurde er 1916 zum Kriegsdienst eingezogen und diente bis zum Ende des Krieges als Angehöriger einer Artillerieeinheit an der Westfront. Noch 1918 konnte er das juristische Studium beginnen, welches er in Bonn und Köln absolvierte. Im Jahre 1922 trat er der Zentrumsparterie bei. Nach der Promotion³ und den üblichen Referendarstationen war Hans Globke ab Mai 1925 als Vertreter des Polizeipräsidenten von Aachen tätig,⁴ im Februar 1926 erfolgte mit

3 Hans GLOBKE, *Die Immunität der Mitglieder des Reichstags und der Landtage*, Diss., Gießen 1922.

4 Vgl. dazu die Vorgänge in Bundesarchiv, Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten (BA DH), ZA-VI 2570, Akte 1, Bd. 5 und 6; Globke wirkte quasi als Polizeipräsident, da diese Position selbst nicht besetzt war.

der Ernennung zum Regierungsassessor die endgültige Übernahme in den preußischen Staatsdienst⁵.

Als Regierungsrat trat er am 3. Dezember 1929 in das Preußische Ministerium des Inneren ein.⁶ Hier war er in der Verfassungs- und Rechtsabteilung (Abteilung I) beschäftigt, zunächst als Hilfsarbeiter,⁷ seit 1932 als Referent für Verfassungs- und Staatsrecht. Hinzu kamen kleinere Arbeitsgebiete, die innerhalb des Ministeriums anderen Abteilungen unterstellt waren. Dazu gehörten u. a. »Standesamtssachen«, »Namensänderungen« und »Saarsachen«. Weiterhin war er mit Problemen befasst, die sich aus der Entmilitarisierung des Rheinlandes, den Regelungen des Versailler Vertrages für die Westgrenze und den Besatzungsfolgen ergaben.⁸

Durch die von Reichspräsident Hindenburg erlassene »Reichstagsbrandverordnung«⁹ und das vom Reichstag verabschiedete Ermächtigungsgesetz¹⁰ waren die Möglichkeiten der Nationalsozialisten bezüglich einer verfassungsrechtlichen Umgestaltung nahezu unbegrenzt. Das Land Preußen unterstand seit Papens »Preußenschlag« vom 20. Juli 1932 einem Kommissar des Reiches, was den Zugriff auf das Landesrecht erleichterte. Dieser Zusammenhang dürfte jedoch nach der »Machtergreifung« ohnehin keine Rolle mehr gespielt haben, da mit Hermann Göring einer der wichtigsten Repräsentanten der nationalsozialistischen Bewegung an der Spitze des preußischen Innenministeriums stand, der im April 1933 auch das Amt des preußischen Ministerpräsidenten übernahm.

Globke war unter anderem beteiligt an den Entwürfen und Ausarbeitungen zu dem sogenannten Preußischen Ermächtigungsgesetz¹¹, dem Gesetz über

5 Ernennungsurkunde des Preußischen Ministers des Inneren vom 20.2.1926, BA DH, ZA-VI 2570, Akte 1, Bd. 5.

6 Personalbogen Globke, undatiert, 1930 BA DH, ZA-VI 2570, Akte 1, Bd. 6, Bl. 112.

7 Als Hilfsarbeiter wurden diejenigen, meist jungen Beamten des höheren Dienstes bezeichnet, die verschiedenen Referenten zugeteilt, jedoch (noch) nicht selbst für ein Referat verantwortlich waren.

8 Für die genannten Bereiche war Globke als Referent bzw. Vertreter des Referenten zuständig. Die Aufzählung versteht sich als Zusammenfassung der Aufgaben Globkes in den Jahren von 1929–1934. In den Geschäftsverteilungsplänen (GVP) sind die Arbeitsgebiete z.T. detaillierter ausgewiesen. Sie wurden des öfteren neu verteilt und umbenannt. Globke übernahm die Aufgaben nach und nach, von Anfang an war er jedoch mit Verfassungsfragen beschäftigt. Zu Globkes Arbeitsgebieten vgl. GVP des Preußischen Ministeriums des Inneren (PrMI) vom 24.10.1930, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA), Rep. 77, Nr. 59; GVP des PrMI vom 30.3.1933, Ebd., Nr. 60; GVP des PrMI [nur für die Zentralabteilung] vom 16.6.1934, GStA, Ebd., Nr. 61; Handbuch für den Preußischen Staat, 1931, S. 179–192 und 1934, S. 64–78.

9 Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933, Reichsgesetzblatt (RGBl.) I, 1933, S. 83.

10 Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1933, RGBl. I, 1933, S. 141.

11 Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Land. Preußisches Ermächtigungsgesetz vom 1.6.1933, Preußische Gesetzsammlung (GS), S. 186. Zu den Vorbereitungen und Entwürfen insgesamt: GStA, Rep. 77, Tit. 496a, Nr. 209.

den Provinzialrat¹², dem Gesetz über die Landesregierung¹³, der Neuregelung der Aufgaben des Staatsrates¹⁴ und dem Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates¹⁵. Weiterhin befasste sich Globke in seinem Hauptarbeitsgebiet mit Angelegenheiten, die sich für Preußen aus dem nun immer mehr an Bedeutung gewinnenden Reichsrecht ergaben, so zum Beispiel mit den Vorgängen um die »Einsetzung von Kommissaren z.b.V. aus Anlass der nationalen Revolution«¹⁶ oder den Folgen der Gesetze zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.¹⁷

In seiner Zeit im Preußischen Ministerium des Inneren war Hans Globke Autor bzw. Mitautor von Abhandlungen, die ihn als Sachverständigen der behandelten Themen auswiesen.¹⁸ Zudem gehörte es zu seinen Aufgaben als Verfassungsreferent, einzelne Gesetze im neuen preußischen Gesetzbuch zu kommentieren, an deren Ausarbeitung er beteiligt gewesen war.¹⁹

Am 1. Dezember 1933 wurde Hans Globke zum Oberregierungsrat befördert.²⁰ Ein derartiger Beförderungsvorschlag hatte bereits im Frühjahr 1932 vorgelegen, war aber zurückgestellt worden. Dafür waren zunächst haushalts-technische Gründe maßgeblich, nach Globkes späteren eigenen Angaben kamen jedoch politische hinzu: Am 20. Juli 1932 hatte der Reichspräsident die Regierung Braun abgesetzt und an deren Stelle einen Reichskommissar beru-

12 Gesetz über den Provinzialrat vom 11.7.1933, GS 1933, S. 254–256; zu den Vorbereitungen und Entwürfen insgesamt: GStA, Rep. 77, Tit. 496a, Nr. 211; der *Völkische Beobachter* vom 18.7.1933 feierte dieses Gesetz über die Schaffung des einflusslosen, lediglich beratenden Gremiums der Ober- und Regierungspräsidenten als die Durchsetzung des Führerprinzips in der preußischen Staatsverwaltung.

13 Gesetz über die Landesregierung vom 17.7.1933, GS, S. 259; zu den Vorbereitungen und Entwürfen insgesamt: GStA, Rep. 77, Tit. 496a, Nr. 212.

14 Gesetz über den Staatsrat vom 8.7.1933, GS, S. 241–243; zu den Vorbereitungen und Entwürfen insgesamt: GStA, Rep. 77, Tit. 494b, Nr. 1, Bd. 2 und 3. Der Staatsrat hatte jetzt nur noch beratende Funktion, auch die Besetzung war neu geregelt.

15 Gesetz über Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15.12.1933, GS 1933, S. 479; zu den Vorbereitungen und Entwürfen insgesamt: GStA, Rep. 77, Tit. 496a, Nr. 213.

16 GStA, Rep. 77, Tit. 496a, Nr. 210; im Zusammenhang damit: Gesetz über die Einsetzung eines Staatskommissars für die Hauptstadt Berlin vom 31.5.1933, GS 1933, S. 196f.; zum Vorgang insgesamt: GStA, Rep. 77, Tit. 227a, Nr. 104, Bd. 1.

17 Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31.3.1933, RGBl. I, 1933, S. 153; Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7.4.1933, RGBl. I, 1933, S. 173; zu den Vorgängen insgesamt: GStA, Rep. 77, Tit. 253a, Nr. 72.

18 Hans GLOBKE, *Volksbegehren und Volksentscheid*, Berlin 1931; Walter KRIEGE/Fritz OPITZ/Hans GLOBKE, *Die Namensänderung aufgrund der preußischen Verordnung vom 3. November 1919*, Eberswalde 1934.

19 Roland FREISLER/Ludwig GRAUERT, *Das neue Recht in Preußen*, Berlin 1933–1941. Globke kommentierte hier u. a. das Ermächtigungsgesetz und die Gesetze über den Staats- und Provinzialrat. Vgl. hierzu auch die Übersichten in: ACDP 01-070-096/2.

20 Ernennungsurkunde vom 1.12.1933, Ebd. 071/2.

fen. Die entmachtete preußische Regierung klagte daraufhin gegen den Reichspräsidenten. Dessen Klagebeantwortung wurde im wesentlichen im Preußischen Innenministerium ausgearbeitet. Globke, der nach eigener Darstellung im Vorgehen Hindenburgs eine Verletzung der Reichsverfassung sah, wäre mit dieser Aufgabe betraut gewesen. Er konnte jedoch mit Erfolg bei seinem Abteilungsleiter um eine Entpflichtung ersuchen. In der Folge war er bei weiteren Beförderungen trotz ausgezeichnete Beurteilungen durch seine Vorgesetzten benachteiligt.²¹ Auch seine Aufgaben im Saarreferat hatte er gleich nach der Machtergreifung auf Wunsch der NSDAP abgeben müssen.²²

Am 1. November 1934 wurde das Preußische Innenministerium mit dem Reichsinnenministerium zusammengelegt. Der Oberregierungsrat Hans Globke wurde als Referent in das neugebildete Reichs- und Preußische Ministerium des Inneren²³ unter Wilhelm Frick übernommen; 1934 arbeiteten in dieser Behörde insgesamt 13 Oberregierungsräte.²⁴ Globkes Arbeitsgebiet umfasste wiederum Aufgaben innerhalb der Abteilung Verfassung und Gesetzgebung (Abteilung I). Allerdings wurden die Aufgaben des ehemaligen preußischen Verfassungsreferats nun vom zuständigen Referenten des Reichsministeriums übernommen. Globke verblieben von seinen bisherigen Aufgaben die Zuständigkeit für Namensänderungen und Personenstandswesen, 1937 kam der Bereich »Internationale Fragen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitswesens und Optionsverträge« hinzu. Weiterhin war Globke mit einer Anzahl von Korreferaten betraut, unter anderem war er zeitweise Korreferent für »Allgemeine Rassenfragen«, »Ein- und Auswanderung« und Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Blutschutzgesetz.²⁵ Die Aufgabe eines Korreferenten be-

-
- 21 Stellungnahme Globkes zu den im Urteil des Obersten Gerichts der SBZ vom 23. Juli 1963 erhobenen Vorwürfen, undatiert, S. 11, Ebd. 093/2 [künftig: Globke, Stellungnahme]. Für diesen Vorgang waren innerhalb der eingesehenen Bestände keine weiteren Bestätigungen als die Globkes zu finden. Allerdings lässt sich zeigen, dass Globkes Beförderungen immer erst nach mehreren diesbezüglichen Vorschlägen erfolgten. Vgl. dazu z. B. Personalbogen und Befähigungsbericht vom 23.5.1934 mit sehr positiver Beurteilung und Vorschlag zur Ernennung zum Ministerialrat, die dann erst vier Jahre später erfolgte, BA DH, ZA-VI 2570, Akte 1, Bd. 6, Bl. 63.
- 22 Vgl. die Änderungen im GVP des PrMI vom 30.3.1933, GStA, Rep. 77, Nr. 60, Globkes Zuständigkeiten für Saargelegenheiten gingen auf Heinrich Schneider, den späteren saarländischen Landtagspräsidenten und Wirtschaftsminister, über; Entwurf einer Aufzeichnung Globkes als Reaktion auf die während der Pressekonferenz des »Ausschusses für Deutsche Einheit« vom 28.7.1960 und in der Broschüre »Globke und die Ausrottung der Juden« erhobenen Vorwürfe, undatiert, S. 2, ACDP 01-070-104/1 [künftig: Globke, Aufzeichnung].
- 23 So die offizielle Bezeichnung bis 1938, danach nur noch Reichsministerium des Inneren. Entsprechendes galt für den Titel des Ministers.
- 24 Vgl. Aufstellung nach Reichs- und Preußischen Haushaltsplänen, ACDP 01-070-097/3.
- 25 Genannt sind nur die wichtigsten Arbeitsgebiete. Globke war zeitweise als Referent auch zuständig für Amnestie- und Gnadensachen, Straflöschungen, Stiftungen, Schenkungen, Freistellen, Nachlasssachen und Beglaubigungen von Urkunden. Siehe dazu die Geschäfts-

stand darin, die vom verantwortlichen Referenten zugeleiteten Vorgänge vom Standpunkt des eigenen Referats auf Einwände zu prüfen, verantwortlich war jedoch allein der Referent.²⁶

Neben der Bearbeitung von Anfragen und Anträgen, insbesondere in seiner Funktion als Namens- und Personenstandsreferent,²⁷ gehörte es weiterhin zu den Aufgaben Globkes, Vorlagen und Entwürfe für Gesetze und Verordnungen zu verfassen.²⁸ Er war beteiligt an den Beratungen über die Ersten Ausführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen²⁹, er wirkte mit am Ehegesundheitsgesetz³⁰ und am Personenstandsgesetz³¹. Das Gesetz zur Namensänderung³² und die nachfolgenden drei Ausführungsverordnungen³³ wurden von Hans Globke verfasst.

Auch seine Funktion als Referent für Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen schlug sich, neben seiner Tätigkeit als Sachverständiger,³⁴ im Zuge der nationalsozialistischen Außenpolitik verstärkt in der Ausarbeitung von Gesetzen nieder, zunächst bei Fragen, die infolge des Münchener Abkommens vom 30. September 1938 entstanden waren.³⁵ Bei dem im März 1938 vollzogenen

verteilungspläne des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Inneren: GVP des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Inneren (RuPrMI) vom 23.10.1934, BA B, R 1501/4; GVP des vom 15.7.1936, Ebd. 1501/5; GVP des RuPrMI vom 15.1.1937, Ebd. 22/4219; GVP des RuPrMI vom 15.1.1938, Ebd. 1501/7; GVP des RuPrMI vom 21.7.1938, Ebd. 1501/8.

- 26 Zur Stellung des Korreferenten im Reichsministerium des Inneren vgl. Wilhelm Loschelder, Eidesstattliche Erklärung, 20.8.1961, ACDP 01-070-071/1.
- 27 Vgl. dazu die Vorgänge in Bundesarchiv Berlin (BA B), R 1501/127400, 127403, 127404, 127405, 127409, 127439, 127440, zu den Vorarbeiten für die Gesetze insbesondere 127401.
- 28 Zu Globkes Mitwirkung an den Vorarbeiten zu den einzelnen Gesetzen: Globke, Aufzeichnung, S. 17.
- 29 Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I, 1935, S. 1333f.; Erste Verordnung zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14.11.1935, Ebd., S. 1334–1336.
- 30 Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18.10.1935, Ebd., S. 1246.
- 31 Personenstandsgesetz vom 3.11.1937, Ebd., 1937, S. 1146–1149. Zu Globkes Arbeitsgebiet Personenstandswesen vgl. BA B, R 1501/127463, 127452, 127465.
- 32 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5.1.1938, Ebd., 1938, S. 9.
- 33 Erste Verordnung über die Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7.1.1938, Ebd., S. 12; Zweite Verordnung über die Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.8.1938, Ebd., S. 104; Dritte Verordnung über die Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 24.12.1940, Ebd., 1940, S. 1669.
- 34 Vgl. dazu u. a. die Vorgänge in BA B, R 1501/7020, 125626/3.
- 35 Zur Beteiligung an der Ausarbeitung der Gesetze vgl. die Aufstellung in ACDP 01-070-096/1, sowie Globke, Aufzeichnung S. 23; Globke wirkte u. a. mit an der Ausarbeitung und den Abschlussverhandlungen über den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20.11.1938, RGBl. II, 1938, S. 895, und

»Anschluss« Österreichs musste Globke die Vertretung des Verfassungsreferenten übernehmen. Grund hierfür waren seine Kenntnisse in dieser Frage, die er als ehemaliger Verfassungsreferent des preußischen Ministeriums besaß. So war Globke auch an der Ausarbeitung von Verordnungen im Zusammenhang mit der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich beteiligt³⁶.

Weiterhin kommentierte und erläuterte er die Regelungen seiner Sachgebiete in den einschlägigen Gesetzessammlungen.³⁷ 1936 veröffentlichte Hans Globke, gemeinsam mit seinem Abteilungsleiter, Staatssekretär Wilhelm Stuckart, die »Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung«.³⁸ Stuckart hatte dafür jedoch lediglich die Einführung verfasst, die Kommentierung der Nürnberger Gesetze und der ersten Ausführungsbestimmungen stammte von Globke.

Am 13. Juli 1938 wurde Hans Globke zum Ministerialrat ernannt.³⁹ Dies war seine letzte Beförderung bis zum Ende des Dritten Reiches. Während auch dienstjüngere Kollegen weiter aufstiegen, blieb er bis 1945 einer von etwa 40 Ministerialräten des Reichsinnenministeriums.⁴⁰ Wegen seiner fachlichen Kenntnisse war er im Ministerium angesehen und wurde von seinen Vorgesetzten geschätzt,⁴¹ jedoch hatte er bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Bereit-

er war Mitverfasser der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in den sudetendeutschen Gebieten vom 2.12.1939, RGBl. I, 1939, S. 205; vgl. zum deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag auch die Vorgänge in BA B, R 1501/5512.

- 36 Zur Beteiligung an der Ausarbeitung der Gesetze vgl. die Aufstellung in ACDP 01-070-096/1; Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung des Reichsstatthalters in Österreich vom 15.3.1938, RGBl. I, 1938, S. 248; Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Österreichische Landesregierung vom 15.3.1938, Ebd., S. 249; Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 16.3.1938, Ebd., S. 249.
- 37 Globke kommentierte hier eine Vielzahl von einzelnen Bestimmungen: zu Reichsbürgergesetz, Blutschutzgesetz und Standesregisterwesen in R. FREISLER/L. GRAUERT (wie Anm. 19); zu Staatsangehörigkeit und Optionsfragen in Hans PFUNDTNER/Reinhard NEUBERT/Franz A. MEDICUS (Hg.), *Das neue Reichsrecht. Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts seit dem Ermächtigungsgesetz mit Erläuterungen*, Berlin 1933ff.
- 38 Wilhelm STUCKART/Hans GLOBKE, *Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung*, Bd. I: *Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Erbgesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935. Nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen erläutert von Dr. Wilhelm Stuckart, Staatssekretär, und Dr. Hans Globke, Oberregierungsrat, beide im Reichs- und Preußischen Ministerium des Inneren*, München u. a. 1936.
- 39 Ernennungsurkunde vom 13.7.1938: BA DH, ZA-VI 2570, Akte 1, Bd. 6, Bl. 108.
- 40 Aufstellung nach den Reichs- und Preußischen Haushaltsplänen, ACDP 01-070-097/3.
- 41 Vgl. z. B. Befähigungsbericht und Beförderungsvorschlag vom 23.5.1934, BA DH, ZA-VI 2570, Akte 1, Bd. 6, Bl. 63; Befähigungsbericht und Beförderungsvorschlag vom 30.8.1935, Ebd., Bl. 83.

schaft gezeigt, sich äußerlich mit dem neuen Staat zu identifizieren, etwa durch Mitgliedschaften in staatstragenden NS-Organisationen⁴². Bereits seine Ernennung zum Ministerialrat – ein erster Vorschlag dafür stammte von 1934⁴³ – musste beim »Stellvertreter des Führers«, der in diesen Fragen ein maßgebliches Mitspracherecht besaß, von wohlwollenden Vorgesetzten mühevoll durchgesetzt werden.

Mit Kriegsbeginn trat ein neuer Geschäftsverteilungsplan in Kraft. Hans Globke behielt in der Zeit nach 1939 von seinen bisherigen Aufgaben lediglich die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Staatsangehörigkeitswesens und der Optionsverträge. Dazu kamen mit dem Fortgang des Krieges die Referate »Verwaltungsaufbau und Organisation« in Eupen-Malmedy, Luxemburg, Elsass und Lothringen sowie kleinere Aufgaben und eine Vielzahl von Korreferaten.⁴⁴ Seit 1943 war Globke auch stellvertretender Unterabteilungsleiter, zuständig für »Neuordnung im Westen«.⁴⁵

Verbunden waren die Arbeitsgebiete, die die Verwaltungsregelung in den besetzten Gebieten betrafen, mit einer Vielzahl von Reisen, die Hans Globke als Begleiter seiner Vorgesetzten unternahm, meist von Staatssekretär Wilhelm Stuckart, seltener von Innenminister Wilhelm Frick.⁴⁶ In der Praxis hatte das Innenministerium auf die Vorgänge in den eroberten Gebieten allerdings keinen Einfluss, als oberste Verwaltungsbehörde des Deutschen Reiches musste es jedoch zumindest theoretisch über für diese Fragen zuständige Stellen verfügen.⁴⁷

Die von Hans Globke in dieser Zeit bearbeiteten Gesetze betrafen vor allem Regelungen der Staatsangehörigkeit. So bearbeitete er unter anderem den Ver-

42 Globke gehörte lediglich Beamten- und Juristenvereinigungen, dem Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps, dem Reichskolonialbund und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt an, vgl. Anlage zur Personalmachweisung, 31.1.1938, Ebd., Bl. 102.

43 Befähigungsbericht und Beförderungsvorschlag vom 23.5.1934, Ebd., Bl. 63.

44 Vgl. dazu die Geschäftsverteilungspläne des Reichsministeriums des Inneren: GVP des Reichsministeriums des Inneren (RMI) vom 4.4.1940, 15.7.1941, 1.7.1943, BA B, R 1501/10, 1501/14, 1501/17; vom 15.2.1944, ACDP 01-070-097/6; GVP vom 15.1.1945, BA B, R 1501/19 und 1501/20.

45 GVP des RMI vom 1.7.1943, Ebd., 1501/17. Die Position des Abteilungsleiters war jedoch nicht besetzt. Dies mag erklären, warum er im Taschenbuch für Verwaltungsbeamte 1943, S. 13, als Abteilungsleiter geführt wird; vgl. dazu auch die Stellungnahme Globkes zu dieser Funktion: Globke an den Leitenden Oberstaatsanwalt beim Amtsgericht Bonn, 1.2.1964, ACDP 01-070-090/2.

46 Globke reiste zwischen 1940 und 1942 mehrfach als Begleiter von Staatssekretär Stuckart nach Frankreich, Belgien, in die Niederlande und nach Luxemburg, vgl. die Aufstellung in ACDP 01-070-071/2.

47 Vgl. dazu Günter NELIBA, *Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaates*, Paderborn 1992, S. 303–353; Dieter REBENTISCH, *Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945*, Stuttgart 1989, S. 283–331.

trag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer,⁴⁸ einen entsprechenden Vertrag mit der Slowakei⁴⁹ sowie die Verordnung über die Staatsangehörigkeit in der Untersteiermark, Kärnten und Krain⁵⁰. Außerdem veröffentlichte Hans Globke in dieser Zeit eine Reihe von Aufsätzen über Staatsangehörigkeitsfragen.⁵¹

In der Kriegszeit war Globke jedoch zum größten Teil mit Aufgaben beim Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung betraut, dort war er Referent für »Allgemeine Angelegenheiten und Geschäftsführung«.⁵²

Die Funktion des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung war mit dem Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938 geschaffen worden. Mit der Erklärung des Kriegszustandes sollte diese Behörde die einheitliche Führung der nichtmilitärischen Verwaltung übernehmen und mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Oberkommando der Wehrmacht zusammenwirken. Obwohl der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung eine Oberste Reichsbehörde war, blieb er personell im Innenministerium integriert. Generalbevollmächtigter war der Minister, als Stabsleiter fungierte Staatssekretär Stuckart. Die Behörde blieb unbedeutend. Aufgrund der unklaren Kompetenzverteilungen, der Weigerung anderer Ministerien, sich unterzuordnen und der ohnehin schwachen Stellung Fricks verfügte der Generalbevollmächtigte kaum über Einfluss, auch wenn es gerade von Seiten Stuckarts nicht an Versuchen fehlte, die Position der Behörde zu stärken. Die Haupttätigkeit bestand darin, Verordnungsentwürfe des Minister-

48 Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8.7.1939, RGBI. II, 1939, S. 1000f. – Zu den Ausarbeitungen vgl. BA DH, ZA-VI 2570, Akte 1, Bd. 7.

49 Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik zur Regelung der Staatsangehörigkeit von Volkszugehörigen beider Staaten vom 27.12.1939, RGBI. II, 1940, S. 78; zu Globkes Beteiligung an den Verhandlungen über diesen Vertrag: Globke, Aufzeichnung, S. 21.

50 Vertrag über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14.10.1941, RGBI. I, S. 648; vgl. dazu Globke, Stellungnahme, S. 34; der Vertrag stammt vom 14.10.1941; vgl. auch: Vermerk, 6.1.1943, betr. Besprechung beim RMI über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit auf Widerruf an die Slowenenabsiedler aus der Untersteiermark, BA B, SS-Hängeordner 4528.

51 Hans GLOBKE, *Die Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse und der Schutz der Volksgruppen nach den deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarungen vom 20.11.1938*, in: *Zeitschrift für Osteuropäisches Recht* N.F. 5 (1939), S. 473–486; Hans GLOBKE, *Der deutsch-litauische Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer*, in: EBD. N.F. 6 (1939), S. 105–113; Hans GLOBKE, *Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler*, in: *Deutsche Verwaltung* 17 (1940), S. 18–22.

52 GVP des RMI vom 15.7.1941, 1.7.1943, BA B, R 1501/14; 1501/17, vom 15.2.1944, ACDP 01-070-097/6, GVP vom 15.1.1945, BA B, R 1501/19 und 1501/20; *Taschenbuch für Verwaltungsbeamte 1942*, 59. Jg., Berlin 1942; S. 5; EBD. 1943, 60. Jg., Berlin 1943, S. 5.

rats für die Reichsverteidigung an die formal unterstellten Ressorts weiterzuleiten, ohne selbst Einfluss nehmen zu können, oder Repräsentationsaufgaben gegenüber anderen Behörden und dem Ausland wahrzunehmen.⁵³ Globkes formal wichtigste Aufgabe blieb bis 1945 die Verwaltung des geschäftsführenden Referats des Generalbevollmächtigten. Auch diese Funktion war mit einer Vielzahl von dienstlichen Reisen als Begleiter von Staatssekretär Stuckart oder des Ministers verbunden.⁵⁴

1940 hatte Globke die Aufnahme in die NSDAP beantragt.⁵⁵ In einer nach dem Krieg abgefassten Stellungnahme legte er die Gründe dafür dar: Er habe dem wiederholten Drängen von Parteidienststellen nachgegeben, sich insgesamt aber wenig kooperativ gezeigt und quasi eine Ablehnung provoziert.⁵⁶ Dies sei dahingestellt, jedenfalls wurde sein Antrag im Februar 1943 endgültig abgelehnt.⁵⁷ Innerhalb der Parteidienststellen war über seinen Aufnahmeantrag ein recht umfangreicher Schriftwechsel entstanden, auch eine Abwägung von Beweggründen, die für bzw. gegen seine Aufnahme sprachen, hatte stattgefunden.⁵⁸ Ein vom Leiter der Parteikanzlei, Martin Bormann, unterzeichnetes Schreiben⁵⁹ empfahl schließlich, Globke nicht in die NSADP aufzunehmen. Es gebe Bedenken in politischer Hinsicht, Globke habe der Zentrumspar- tei von 1922 bis zur Auflösung angehört, er unterhalte auch jetzt noch Verbindungen zu Kreisen führender Männer der ehemaligen Zentrumspar- tei. Obwohl Globkes Abteilungsleiter, Staatssekretär Wilhelm Stuckart, Globke außerordentlich schätze, sei dieser wohl kein wertvoller Zugewinn für die Par- tei.

Aufgrund seiner Fachkenntnisse war Globke im Reichsministerium des Inneren unentbehrlich geworden. Eine weitere Fronterfahrung blieb ihm somit erspart. Seit Anfang 1940 wurde, vor allem durch Stuckart, immer wieder seine Rückstellung vom Heeresdienst beantragt und durchgesetzt,⁶⁰ noch im Februar 1945 brauchte er einem Einberufungsbefehl nicht Folge zu leisten, der Reichs-

53 Zum Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung im Überblick: D. REBENTISCH (wie Anm. 47), S. 143–162.

54 So zum Beispiel nach Jugoslawien und in die Slowakei im September 1941 sowie nach Rumänien im März 1942. Vollständige Aufstellung in ACDP 01-070-071/2.

55 Aufnahmeantrag vom 14.10.1940, BA B, ehem. Berlin Dokument Center (BDC), Akten betr. Globke.

56 Undatierte Stellungnahme Globkes, ohne Titel, ACDP 01-070-114/1

57 Die Parteikanzlei an den Gauschatzmeister Berlin, 27.2.1943, BA B, ehem. BDC, Akten betr. Globke.

58 Handschriftlich, ohne Titel, 31.7.1941, Ebd.

59 Die Parteikanzlei (Bormann) an den Reichsschatzmeister (Schwarz), 30.11.1941; Die Parteikanzlei (Bormann) an den Obersten Richter der Partei, 4.12.1941, Ebd.

60 Vgl. u. a.: Der Reichsminister des Inneren, Vermerk, 15.5.1940, BA DH, ZA-VI 2570, Akte 1, Bd. 6, Bl. 146; Der Reichsminister des Inneren, Vermerk, 1.11.1940, Ebd., Bl. 147.

verteidigungskommissar benötigte ihn »auch bei unmittelbarer Feindbedrohung zur Aufrechterhaltung einer Notverwaltung«. ⁶¹

Am 12. April 1945 erhielt Hans Globke den Auftrag, sich zum (evakuierten) Dienstsitz seiner Behörde nach Garmisch-Partenkirchen zu begeben. ⁶² Ob er dort jemals zum Dienst antrat, ließ sich nicht ermitteln. Fest steht, dass der entsprechende Marschbefehl es ihm ermöglichte, in den letzten Kriegstagen vergleichsweise problemlos nach Oberbayern zu gelangen. Seine Frau hielt sich mit den drei Kindern bereits seit der Zerstörung der Berliner Wohnung im November 1943 in dem kleinen Kurort Kochel auf. ⁶³ Dort erlebte auch Hans Globke den Zusammenbruch des Dritten Reiches.

Einflussnahme auf die Gesetzgebung

Geht man der Frage nach, wie Hans Globke dem Nationalsozialismus gegenüberstand, so findet man auf der einen Seite die damals von ihm verfassten Ausarbeitungen im Sinne des NS-Regimes; auf der anderen Seite gibt es eine Vielzahl von durchaus gewichtigen Stimmen, wie etwa die des stellvertretenden Hauptanklägers bei den Nürnberger Prozessen, Robert Kempner ⁶⁴, die ihm eine grundsätzlich oppositionelle Haltung bescheinigen und seine Arbeit im Ministerium so bewerten, dass er – im Rahmen seiner Möglichkeiten als Oberregierungsrat resp. Ministerialrat – versucht hätte, bei Gesetzesvorhaben, die auf die Entrechtung und Verfolgung von dem Regime missliebigen Personengruppen abzielten, Milderungen oder wenigstens Verzögerungen zu erreichen.

Vorweg wäre noch darauf zu verweisen, dass Globke in seinem unmittelbaren beruflichen Umfeld Voraussetzungen vorfand, die ein solches Unterfangen begünstigt bzw. ermöglicht haben. Genannt seien hier der ebenfalls in der Abteilung I beschäftigte Referent für Rassenfragen, Bernhard Lösener, sowie der Abteilungsleiter Wilhelm Stuckart. Lösener war anfangs überzeugter Nationalsozialist, hat dann aber – bis zu seinem Ausscheiden aus dem Ministerium 1943 – nach seinen Möglichkeiten zugunsten der Verfolgten und Entrechteten gewirkt; Stuckart war zwar ein ehrgeiziger Nationalsozialist, aber kein ausgeprägter Antisemit und für die von Lösener und Globke angestrebte Beschränkung der nationalsozialistischen Judengesetzgebung zugäng-

61 Der Reichsverteidigungskommissar für den Reichsverteidigungsbezirk Berlin, Bescheinigung, 5.2.1945, ACDP 01-070-071/2.

62 Marschbefehl, 12.4.1945, ausgestellt und unterschrieben vom Leiter der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers und von Wilhelm Stuckart als Vertreter des Reichsministers des Inneren, Ebd.

63 Vgl. die Angaben auf dem Fragebogen des Military Government of Germany, Ebd.

64 Robert M.W. KEMPNER, *Begegnungen mit Hans Globke. Berlin-Nürnberg-Bonn*, in: K. GOTTO (wie Anm. 1), S. 213–229, hier S. 213f.

lich.⁶⁵ Sicher kann gesagt werden, dass Globke zu beiden auch ein gutes persönliches Verhältnis unterhielt.⁶⁶

Die Milderungs- und Verzögerungsbemühungen Globkes lassen sich für mehrere Gesetzgebungsvorhaben der Nationalsozialisten rekonstruieren, von denen einige der wichtigsten hier aufgezeigt werden.

Am 15. September 1935 wurden die Nürnberger Rassengesetze erlassen, das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz.⁶⁷ Diese können nach Hans Buchheim als »erstaunliches Phänomen« bezeichnet werden: Obwohl sie materielles Unrecht darstellten, wurden sie von den Betroffenen vielfach mit Erleichterung aufgenommen, da jetzt die bis dahin schrankenlose Diskriminierung des jüdischen Bevölkerungsteils kodifiziert war und fortan wenigstens berechenbar erschien – ein Zustand, der unter den Bedingungen der totalitären Herrschaft leichter zu ertragen war.⁶⁸

65 Die Rolle von Bernhard Lösener und Wilhelm Stuckart wäre gesondert zu diskutieren. Der sog. Lösener-Bericht (Bernhard LÖSENER, *Als Rassereferent im Reichsministerium des Inneren*, in: VfZ 9 (1961), S. 264–313) gilt u. a. als maßgebliche Quelle für das Zustandekommen der Nürnberger Gesetze. Auf die von Cornelia Essner geäußerte Kritik am angeblich zu unkritischen Umgang mit dem Lösener-Bericht (Cornelia ESSNER, *Die »Nürnberger Gesetze« oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945*, Paderborn 2002, insbes. S. 113–134) kann in der vorliegenden Skizze nicht eingegangen werden, dafür wäre eine detaillierte, gesonderte Diskussion erforderlich. Zu Stuckart vgl. D. REBENTISCH (wie Anm 47), S. 104–111. Bei von HASSELL finden sich Überlegungen, ob Stuckart für den Widerstand zu gewinnen sei; *Die Hassell-Tagebücher 1938–1944. Aufzeichnungen vom anderen Deutschland*; hg. v. Friedrich Freiherr HILLER VON GAERTINGEN, 3. Aufl., Berlin 1989, S. 131f.

66 Vgl. die Aussagen Globkes zugunsten Stuckarts in den in der Nachkriegszeit gegen ihn geführten Prozessen und den z.T. persönlichen Schriftwechsel Globkes über bzw. mit Stuckart in: BA Koblenz, N 1292, Nr. 46 und 14 sowie den Schriftwechsel Globkes mit Lösener aus der Zeit nach Kriegsende, ACDP 01-070-127/1.

67 Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935, RGBl. I, 1935, S. 1146; Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935, Ebd., S. 1146f. Der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass zum Komplex der Nürnberger Gesetze auch noch das Reichsflaggen-gesetz vom 15.9.1935, Ebd., S. 1145 zählt. – Allgemeine Darstellung der Entstehung und Auswirkungen: Uwe Dietrich ADAM, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf 1972, S. 114–144; Lothar GRUCHMANN, *Justiz im Dritten Reich. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, 2. Aufl., München 1990, S. 864–886.

68 Nach Hans BUCHHEIM, *Die SS – das Herrschaftsinstrument*, in: Hans BUCHHEIM/Martin BROZAT/Hans-Adolf JACOBSEN/Helmut KRAUSNICK, *Anatomie des SS-Staates*, 6. Aufl., München 1994, S. 13–212, hier S. 20f. Die Nürnberger Gesetze können danach auch nicht als Grundlage der Judenverfolgungen der Nationalsozialisten betrachtet werden. Die willkürliche Judenverfolgung setzte sofort nach der Machtergreifung ein und wurde auch nach dem 15. September 1935 fortgesetzt. Es handelte sich bei der fortgesetzten willkürlichen Verfolgung um eine außernormative Maßnahme, die Entrechtung wurde zudem auch juristisch durch den Erlass weiterer Gesetze fortgeführt. Dies stand der Ankündigung der Nationalsozialisten und der allgemeinen Erwartung entgegen, dass mit Erlass der Nürnberger Gesetze die Willkür beendet sei und die Rechte der Juden zwar eingeschränkt, aber eindeutig festgesetzt seien.

Schon bei der Ausarbeitung der Nürnberger Gesetze, die Hitler überraschend auf dem »Parteitag der Freiheit« angeordnet hatte,⁶⁹ gab es Bestrebungen einiger der aus Berlin eilig herbeigeholten Mitarbeiter des Reichsinnenministeriums – allen voran Lösener –, das zu schaffende Unrecht, welches sie nicht verhindern konnten, wenigstens so weit wie möglich einzuschränken⁷⁰. Der Kreis der Betroffenen sollte so klein wie möglich gehalten werden, ein Vorhaben, welches es vor allem gegen die fanatisch-antisemitischen Bestrebungen führender Repräsentanten der NSDAP, den Reichsärzteführer, vor allem aber gegen die Stabsstelle des Stellvertreters des Führers⁷¹ durchzusetzen galt. Spielräume sahen die Beamten um Lösener vor allem in der Definition des Judenbegriffs. Entscheidend für die Einordnung war die Anzahl der »nicht-arisches« Großeltern.⁷² Noch nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz⁷³ genügte es, einen »nicht-arisches« Großelternanteil zu haben, um als »Nichtarier« zu gelten. Diese Regelung wollten die Vertreter der Partei nun auch auf die Nürnberger Gesetze übertragen, eine Einigung mit den Beamten des Innenministeriums konnte in Nürnberg jedoch nicht erreicht werden. Die Rassengesetze vom 15. September 1935 ergingen dann zunächst ohne eine Erklärung, wer als »Nichtarier« zu betrachten sei.

Eine Regelung musste jedoch so schnell wie möglich gefunden werden. Globke, der nicht unter den nach Nürnberg zitierten Beamten gewesen war, wurde in seiner Eigenschaft als Referent für Personenstandsfragen im Innenministerium zu den Beratungen über die Ersten Ausführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen hinzugezogen.⁷⁴

69 Ausgearbeitet wurden die Nürnberger Gesetze zwischen dem 13. und 15. September 1935. Zu den (möglichen) Motiven Hitlers, die Ausarbeitung der Gesetze überraschend anzunehmen, vgl. U. D. ADAM, (wie Anm. 67), S. 125f.; Jeremy NOAKES, *The Development of Nazi Policy towards the German-Jewish »Mischlinge« 1933–1945*, in: *Leo Baeck Institute Year Book XXXIV* (1989), S. 291–354, hier S. 309; Hans MOMMSEN, *Die Realisierung des Utopischen. Die »Endlösung der Judenfrage« im »Dritten Reich«*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 9 (1983), S. 381–420, hier S. 387, Anm. 20; vereinzelt wird jedoch die Ansicht geäußert, dass sich (indirekt erkennbar an verschiedenen Anweisungen) seit Frühjahr 1935 eine Vorbereitung der Gesetze abzeichnete: Otto Dov KULKA, *Die Nürnberger Rassengesetze und die deutsche Bevölkerung im Lichte geheimer NS-Lage- und Stimmungsberichte*, in: *VfZ* 32 (1984), S. 582–624, hier S. 619f.; dazu auch C. ESSNER (wie Anm. 65).

70 B. LÖSENER (wie Anm. 65) S. 272–277.

71 Der Stellvertreter des Führers war gemäß Erlass vom 25.7.1934 bei allen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der einzelnen Ministerien als mitbeteiligter Minister zu betrachten. Zur Sonderrolle des Stellvertreters des Führers vgl. H. BUCHHEIM (wie Anm. 68), S. 25.

72 Die »Rasse« wurde mangels anderer Anhaltspunkte von den Nationalsozialisten paradoxerweise über die Religion festgestellt, d. h. die Religion der Großeltern war entscheidend.

73 Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11.4.1933, RGBl. I, 1933, S. 195.

74 Globke, Aufzeichnung, S. 9.

Vor allem durch die Bemühungen Löseners und Stuckarts gelang es, nach langwierigen Auseinandersetzungen mit der Stabsstelle des Stellvertreters des Führers, eine Fassung durchzusetzen, wonach als Jude nur betrachtet wurde, wer mindestens drei volljüdische Großeltern besaß.⁷⁵ »Vierteljuden« wurden den »Deutschblütigen« rechtlich gleichgestellt, »Halbjuden« erhielten einen Sonderstatus. Globke trug dazu bei, dass die ursprünglich vom Stellvertreter des Führers beabsichtigte Ausdehnung des Judenbegriffs bis hin zu den »Vierteljuden« verhindert werden konnte. So veranlasste er beispielsweise einen für Ersatzwesen zuständigen Oberst des Reichswehrministeriums zu erklären, vom Standpunkt der Wehrmacht aus könne auf die »Halbjuden« nicht verzichtet werden.⁷⁶ Als Juden wären sie vom Wehrdienst ausgeschlossen gewesen.⁷⁷

Rechtlich waren die »Halbjuden« gegenüber »Deutschblütigen« massiv benachteiligt, zu verweisen wäre hier beispielsweise auf die restriktiven Einschränkungen bei Eheschließungen in der Ersten Verordnung zum Blutschutzgesetz.⁷⁸ Aber bis zum Ende des Dritten Reiches wurde der in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz festgelegte Status der »Halb- und Vierteljuden« nicht mehr geändert, sie wurden den Juden de iure nie gleichgestellt, entsprechende, immer wieder aufgenommene Bestrebungen von Seiten der Partei wurden nicht umgesetzt bzw. konnten abgeblockt werden. Damit entgingen die »Halb- und Vierteljuden« zum großen Teil der Deportation.⁷⁹

75 Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I, 1935, S. 1333f. Die hier erwähnten Auseinandersetzungen um die Erste Durchführungsverordnung sind ausführlich dargestellt bei Jeremy NOAKES, *Wohin gehören die »Judenmischlinge«? Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen*, in: Ursula BÜTTNER (Hg.), *Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus*, Bd. 2, Hamburg 1986, S. 69–89; vgl. dazu auch BA B, R 1501/5513 und 1501/5514; deutlich wird die Rolle Globkes in der Darstellung Löseners: »Dr. Globke, der Referent für das Personenstandswesen, war oft zugegen und hat durch klugen Rat vielen geholfen. Im wesentlichen aber haben Stuckart und ich den Kampf geführt.« B. LÖSENER (wie Anm. 65), S. 280.

76 Globke, Aufzeichnung, S. 10.

77 Arierparagraph in der Wehrmacht vom 28.2.34 (nicht veröffentlicht). Joseph WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung*, 2. Aufl., Heidelberg 1996, S. 72.

78 Erste Verordnung zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14.11.1935, RGBl. I, 1935, S. 1334–1336.

79 Im Überblick zu den Versuchen, die Besserstellung der »Mischlinge« aufzuheben: U. D. ADAM (wie Anm. 67), S. 316–333. – 1939 waren im sogenannten Altreich 0,08% (52.005 Personen) der Bevölkerung »Mischlinge 1. Grades«, 0,05% (32.669 Personen) »Mischlinge 2. Grades«. In Österreich waren es 0,25% (16.938 Personen) bzw. 0,11% (7.391 Personen); nach J. NOAKES (wie Anm. 69), S. 293. Zur Stellung der »Mischlinge« im Dritten Reich vgl. weiterhin John A.S. GRENVILLE, *Die »Endlösung« und die »Judenmischlinge« im Dritten Reich*, in: U. BÜTTNER (wie Anm. 75), S. 91–121; Alan ABRAMS, *Special Treatment. The untold Story of Hitler's third Race*, Seacaus 1985.

Noch während der Beratungen über die Erste Ausführungsverordnung zu den Nürnberger Gesetzen wurde Globke von seinem Abteilungsleiter, Staatssekretär Stuckart, aufgefordert, mit ihm gemeinsam einen Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen zu verfassen. Globke erklärte später, Stuckart selbst habe von einem »einschränkenden Kommentar« gesprochen, da angesichts der Tendenzen des Stellvertreters des Führers mit einer äußerst extensiven Auslegung der Nürnberger Gesetze durch die Partei und die von ihr beeinflussten Behörden zu rechnen gewesen sei. Nach längerer Überlegung entschloss sich Globke zu einer Mitarbeit am Kommentar. Ursprünglich sollte er – seiner referatmäßigen Zuständigkeit entsprechend – nur die eherechtlichen Fragen kommentieren, die Bearbeitung der anderen Passagen wollte Stuckart selbst übernehmen. Da der Staatssekretär jedoch für längere Zeit erkrankte, musste Globke den Kommentar Stuckart/Globke schließlich allein verfassen. Stuckart schrieb dann lediglich die umfangreiche Einleitung.⁸⁰

Mit der amtlichen Kommentierung war für Globke nach eigener Darstellung die Hoffnung verbunden, den rassistisch Verfolgten helfen zu können und die Bereiche sowie den Personenkreis, die von den Gesetzen betroffen waren, möglichst eng zu halten. Zudem war Globke wie viele andere zu dieser Zeit noch im Glauben, die Nürnberger Gesetze wären der Abschluss der gegen die Juden gerichteten Maßnahmen. Eine andere Überlegung kam hinzu: Die Nationalsozialisten erkannten das vor der Machtergreifung gesetzte Recht oft nicht an, wenn es ihren Zwecken zuwider lief; das nationalsozialistische Recht wurde jedoch bis weit in die Kriegszeit hinein in der Regel befolgt.⁸¹

Globke trug in seiner Kommentierung dafür Sorge, dass dies auch für den Bereich der Judenfrage so bleiben sollte und der Willkür ein (zumindest juristischer) Riegel vorgeschoben wurde: »Soweit die oberste Staats- oder die oberste Parteiführung davon absehen, eine bestimmte Maßnahme [auf dem Gebiet der Juden- und Mischlingsfrage] anzuordnen, muss angenommen werden, dass die Interessen der Allgemeinheit ihre Durchführung nicht verlangen. Verwaltungsbehörden und Gerichte wie Parteidienststellen müssen daher auf dem Gebiet der Juden- und Mischlingsfrage davon ausgehen, dass eine unterschiedliche Behandlung von Juden und Mischlingen gegenüber den deutschblütigen Staatsangehörigen nur da erfolgen darf, wo sie durch Gesetze, durch Erlasse ... ausdrücklich angeordnet ist.«⁸²

Globke bemühte sich, die Nürnberger Rassengesetze für die Betroffenen so günstig wie möglich auszulegen, ein besonderes Anliegen des Kommentars war es, wenigstens die »Mischlinge« von den Bestimmungen für die »Volljuden« auszunehmen. Dies wurde ihm später mehrfach bestätigt – sowohl von

80 Zur Entstehungsgeschichte des Kommentars: Globke, Aufzeichnung, S. 10f.

81 So Globke selbst: Globke, Stellungnahme, S. 12.

82 W. STUCKART/H. GLOBKE (wie Anm. 38), S. 47f.

Rechtsanwälten, die sich für jüdische bzw. »nichtarische« Mandanten einsetzen,⁸³ als auch von Betroffenen, die durch den Kommentar Auswege aus ihrer Lage fanden.⁸⁴

Die einschränkende Tendenz zieht sich durch die gesamte Kommentierung. So traf der Kommentar räumliche Begrenzungen, indem er ausdrücklich Oberschlesien und – bis zum 31. März 1936 – das Saarland von der Rassengesetzgebung ausnahm.⁸⁵ Das besondere Anliegen des Kommentars, Ausnahmeregelungen für die »Mischlinge« zu erreichen, wird an mehreren Stellen sichtbar.⁸⁶ Auch wandte sich der Kommentar gegen die damals oft willkürlich geübte Zuordnung zur »jüdischen Rasse«.⁸⁷ Durch den Kommentar wurde auch die Regelung getroffen, dass nur als Jude gilt, wer drei jüdische Großeltern hat, fünf jüdische Urgroßeltern hingegen für diese Klassifizierung noch nicht ausreichen,⁸⁸ eine Regelung, die der nationalsozialistischen Rassenlogik widerspricht, hätte doch danach eine Person mit fünf jüdischen Urgroßeltern einen über fünfzigprozentigen »jüdischen Bluteinschlag« und hätte daher, zumal schon die Besserstellung der Halbjuden sehr umstritten war, zu den Juden gezählt werden müssen. Weiterhin gestattete der Übertritt zur jüdischen Religionsgemeinschaft nicht eine Einordnung im Sinne der Nürnberger Gesetze.⁸⁹ Deutlich wandte sich der Kommentar gegen zusätzliche, nicht im Gesetz vorgesehene, schikanöse Maßnahmen und sicherte den Juden eine Anzahl verbleibender Rechte zu.⁹⁰ Ebenso war ausdrücklich die freie wirtschaft-

83 Heinrich Steffensmeier an Heinrich Weitz, 8.6.1948; [Vorname nicht ermittelt] von Leyden an Konrad Adenauer, 2.4.1956, Otto Wirmer, Erklärung, 9.5.1961, ACDP 01-070-071/1; Rudolf Dix an Hans Globke, 2.5.1950, ACDP 01-070-114/1; Heinrich Weitz, Erklärung: »Betr.: Herrn Staatssekretär Dr. Hans Globke«, 1.3.1956, Ebd.

84 Wilhelm Katz an Globke, 24.2.1961, Ebd. 071/1; Katz erklärt, die Feststellung des Kommentars, dass die »deutschblütige« Frau eines Juden auch dann »deutschblütig« bliebe, wenn sie dem jüdischen Glauben angehöre« hätte seiner Frau und seinen Kindern das Leben gerettet, da sich die Beamten der Prager Polizeidirektion von dem amtlichen Kommentar hätten überzeugen lassen. Die entsprechende Kommentierung bei W. STUCKART/H. GLOBKE (wie Anm. 38), S. 55f., lautet: »Mischlinge zweiten Grades oder deutschblütige Personen gelten auch dann nicht als Juden, wenn sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören.«

85 W. STUCKART/H. GLOBKE, (wie Anm. 38), S. 47f.

86 EBD. S. 47, 55f., 74.

87 EBD. S. 56.

88 EBD. S. 65: »Sog. Dreiachteljuden und Fünffachteljuden spielen entgegen dem bisherigen Zustand nunmehr in der Praxis keine Rolle mehr. Der Dreiachteljude, der einen volljüdischen und einen halb-jüdischen Großelternanteil besitzt, gilt als Mischling mit einem volljüdischen Großelternanteil [d. h. als Vierteljude und ist somit rechtlich dem »Deutschblütigen« gleichgestellt – E.L.], der Fünffachteljude mit zwei volljüdischen und einem halb-jüdischen Großelternanteil als Mischling mit zwei volljüdischen Großeltern.«

89 EBD. S. 55f., 66.

90 EBD. S. 67, 71: »... dagegen wird dem Judentum als einer blutmäßigen Gemeinschaft sein Eigenleben in gesetzlichen Grenzen gewährleistet, insbesondere ist ihm freie Religionsausübung, kulturelles Eigenleben und Erziehung garantiert.«

liche Betätigung der »Mischlinge« gewährleistet.⁹¹ Der Kommentar wandte sich auch gegen die oftmals willkürliche Verweigerung der Eheschließung durch Standesbeamte bei Ehen zwischen »Nichtariern«; die Ehe eines Juden mit einem »Deutschblütigen« fremder Staatsangehörigkeit wurde für zulässig erklärt,⁹² übertriebene Anforderungen der Standesbeamten an den Nachweis der Abstammung wurden zurückgewiesen.⁹³ Globke verwies auch darauf, dass die Feststellung, wer als »Mischling« bzw. als Jude zu gelten hatte, in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz festgelegt worden war und jede andere Zuordnung unzulässig sei. Damit wurde der Ausweitung des Judenbegriffs auf die »Halbjuden« und der damit einhergehenden Entrechtung vorgebeugt.⁹⁴

Für den sachkundigen Leser gab der Kommentar »zwischen den Zeilen« auch wertvolle Hinweise darauf, wie die gesetzlichen Bestimmungen umgangen werden konnten, um den Betroffenen zu helfen. So lässt sich zum Beispiel im Abschnitt über die rassischen Voraussetzungen zur Eheschließung die Passage – »Kann ein deutscher Staatsangehöriger trotz nachgewiesener Bemühungen oder wegen Fehlens von Anhaltspunkten, z. B. wenn der Erzeuger eines unehelichen Kindes unbekannt ist, seine Abstammung nicht in vollem Umfang durch Urkunden belegen, so muss angenommen werden, dass er deutschblütig ist, sofern nicht bestimmte Tatsachen für einen jüdischen Bluteinschlag sprechen«⁹⁵ – auch als Hinweis verstehen, bei einer für die Eheschließung nach den Nürnberger Gesetzen hinderlichen Abstammung eine uneheliche vorzugeben. Mit der Vorgabe einer unehelichen Abstammung war eine »rassische Besserstellung« und somit auch eine allgemeine rechtliche Besserstellung verbunden.

Außerdem enthält der Kommentar ausführliche juristische Erörterungen über die Beachtung des deutschen Rechts durch ausländische Behörden bezüglich der Eheschließung. Eine Umgehung des Eheverbots durch Eheschließung im Ausland war allerdings in Deutschland nicht gültig.⁹⁶ Zudem schützte der Kommentar in bestimmten Fällen auch den Bestand von Ehen, die nach der nationalsozialistischen Auffassung unerwünscht waren.⁹⁷ Weitere Umgehungsmöglichkeiten werden im Abschnitt über die Regelung zur Beschäftigung von »arischen« Angestellten in jüdischen Haushalten aufgezeigt.⁹⁸ Einschränkungen in der

91 EBD. S. 67.

92 EBD. S. 96f.

93 EBD. S. 101.

94 EBD. S. 74.

95 EBD. S. 101.

96 EBD. S. 103–105.

97 EBD. S. 105.

98 EBD. S. 114.

Strafverfolgung traf der Kommentar bezüglich des von den Nationalsozialisten unerwünschten Zusammenlebens von Deutschen und »Nichtariern«. ⁹⁹

Globke hatte so das Unterfangen gemeistert, einen Kommentar zur Rassen-gesetzgebung zu schreiben, in welchem er für die Betroffenen die bestmöglichen Regelungen einbauen konnte. Dies war um so schwieriger, da sich der Kommentar den Anschein geben musste, im Sinne der nationalsozialistischen Juden- bzw. Rassenpolitik zu argumentieren. Der Kommentar musste von den maßgeblichen Parteivertretern und der offiziellen Justiz des Dritten Reiches akzeptiert werden, sollte er seine Wirkung entfalten können. Aus diesem Grund hatte sich Globke vor allem in den allgemeiner gehaltenen Passagen stark der nationalsozialistischen Terminologie bedient. Bei Auslegungen, deren mildere Fassung keinerlei Vorteile für die Betroffenen bedeutet hätte, schloss sich Globke stets den Argumenten der Verfechter der Rassenideologie an. Dies war beispielsweise der Fall in der Frage des Beginns der Frist zur Anfechtung einer Ehe mit einem Juden wegen »Irrtums über die rassischen Eigenschaften«: Hatte das Reichsgericht hier die Auffassung vertreten, dass ein solcher »Irrtum« seit der Veröffentlichung des nationalsozialistischen Parteiprogramms vom 24. Februar 1920 nur selten anzunehmen sei, so hatte das Kammergericht erklärt, dass die grundlegende Bedeutung des Rassenproblems der Masse der Bevölkerung erst nach dem 30. Januar 1933 aufgegangen sei. Globke konnte in seiner Kommentierung der härteren Auffassung des Kammergerichtes den Vorzug geben, ohne den Betroffenen zu schaden, da die Anfechtungsfrist nur sechs Monate betrug und im Kommentar festgestellt wurde, dass spätestens am 15. April 1933 das »Problem« der rassischen Eigenschaften jedermann hätte bekannt sein müssen. Somit war die Anfechtungsfrist zum Zeitpunkt des Erscheinens des Kommentars in jedem Falle abgelaufen. ¹⁰⁰

Die von Wilhelm Stuckart beige-steuerte Einleitung stellte den Kommentar zusätzlich in den Rahmen von Ideologie und Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates. Diese Einleitung dürfte dazu beigetragen haben, dass der Kommentar in den ersten Besprechungen als Meilenstein auf dem Weg der Gesetzgebung des neuen Staates gefeiert wurde. ¹⁰¹

Eine vom Verlag angeregte Überarbeitung für eine zweite Auflage nahm Globke nicht mehr vor. Die Gerichte waren seiner Kommentierung immer seltener gefolgt, zudem hatte sich inzwischen gezeigt, dass die Nürnberger Gesetze keinesfalls den Abschluss der Entrechtung der deutsche Juden durch die

⁹⁹ EBD. S. 123.

¹⁰⁰ EBD. S. 108–110.

¹⁰¹ Vgl. die Besprechungen des Kommentars: Max HAGEMANN, in: *Kriminalistische Monatshefte* 10 (1936), S. 167; August JÄGER, in: *Deutsche Verwaltung* 13 (1936), S. 102f.; Roland FREISLER, in: *Deutsche Justiz* 98 (1936), S. 587.

Nationalsozialisten darstellten. Der Kommentar Stuckart/Globke war spätestens seit 1942 nicht mehr gebräuchlich.¹⁰²

Der Anfang 1936 erschienene Kommentar Stuckart/Globke war das erste Werk, welches die Nürnberger Gesetze erläuterte. Weitere Kommentare erschienen, die dann wesentlich deutlicher im Sinne der nationalsozialistischen Rassenideologie Stellung bezogen. Gegenüber diesen gilt der von Globke verfasste Kommentar als die gemäßigte Fassung, die unter der nationalsozialistischen Diktatur möglich war.¹⁰³ Durch den Kommentar wurde manchem Betroffenen ein Ausweg aufgezeigt.¹⁰⁴

Neben der beschriebenen Kommentierung versuchte Globke auch andere Möglichkeiten zu nutzen, um Gesetzesausnahmen zu erreichen. Im Juli 1939 verhandelte er als zuständiger Referent des Reichsinnenministeriums gemeinsam mit einem Vertreter des deutschen Außenministeriums mit der litauischen Regierung über Staatsangehörigkeitsfragen,¹⁰⁵ die sich aus der »Rückgliederung« des Memelgebietes, welche die Reichsregierung erzwungen hatte, er-

102 Gerhard SCHULZ, *Die Anfänge des totalitären Maßnahmenstaates*, in: Karl Dietrich BRACHER/Wolfgang SAUER/Gerhard SCHULZ, *Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34*, 2. Aufl., Köln 1962, S. 371–682, hier S. S. 571, Anm. 258.

103 Andere Kommentare zu den Nürnberger Rassengesetzen: Bernhard LÖSENER/Friedrich A. KNOST, *Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nebst den Durchführungsverordnungen, dem Ehegesundheitsgesetz sowie sämtlichen einschlägigen Bestimmungen (insbesondere über den Abstammungsnachweis) und den Gebührenvorschriften*, 5. Aufl., Berlin 1942 (1. Aufl. 1936); Arthur GÜTT/Herbert LINDEN/Franz MASSFELLER, *Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes nebst Durchführungsverordnungen sowie einschlägigen Bestimmungen. Dargestellt, medizinisch und juristisch erläutert*, München 1936; Siegfried BOSCHAN, *Nationalsozialistische Rassen- und Familiengesetzgebung. Praktische Rechtsanwendung und Auswirkungen auf Rechtspflege, Verwaltung und Wirtschaft*, Berlin 1937. – Marius HETZEL, *Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933–1939. Die Entwicklung der Rechtsprechung im Dritten Reich: Anpassung und Selbstbehauptung der Gerichte*, Tübingen 1997, S. 146–148; Hetzel bestätigt Globke eine milde Auslegung der Gesetze, kritisiert ihn (auch unter Berücksichtigung der Globke unterstellten mildernden Absicht) jedoch insgesamt für seine Bereitschaft, den Kommentar überhaupt zu verfassen.

104 Neben den bereits genannten Stellungnahmen von Anwälten und Betroffenen wird dem Kommentar insgesamt eine mildernde Tendenz bescheinigt durch: Eugen Budde, Rechtsschutzstelle für Verfolgte des NS-Regimes an die Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen, 13.11.1953, ACDP 01-070-114/2; von Leyden an den Bundeskanzler, 2.4.1956, Ebd. 071/1; Heinrich Steffensmeier an Heinrich Weitz, 8.6.1948, Ebd.; Otto Wirmer, Erklärung, 9.5.1961, Ebd.

105 Zur Beauftragung Globkes vgl. das Schreiben des Auswärtigen Amtes an den Reichsminister und Chef der Präsidialkanzlei vom 23.6.1939, BA DH, ZA-VI, Akte 1, Bd. 7, Bl. 321. Als Vertreter des Auswärtigen Amtes war der VLR Adolf Siedler beauftragt worden.

gaben.¹⁰⁶ Diesen Verhandlungen lag der deutsch-litauische Vertrag über die Wiedervereinigung des Memelgebietes mit dem Deutschen Reich zugrunde.¹⁰⁷ Der Vorschlag für den Staatsangehörigkeitsvertrag, der dann, nur unwesentlich redaktionell verändert, Gesetz wurde, war von den litauischen Vertretern unterbreitet worden.¹⁰⁸ Globke hatte angeregt, die im Memelgebiet ansässigen Juden, einschließlich der nach der Machtergreifung eingewanderten Juden, zu litauischen Staatsangehörigen zu machen. Das wurde jedoch von den Vertretern der litauischen Regierung abgelehnt.¹⁰⁹ Auch dies war ein – letztlich gescheiterter – Versuch Globkes, seinen Spielraum als dafür zuständiger Ministerialbeamter, in diesem Falle als Referent für Staatsangehörigkeitsfragen, zu nutzen, um Juden dem Bereich der nationalsozialistischen Gesetzgebung zu entziehen.

Andere Bemühungen standen im Zusammenhang mit der von den Nationalsozialisten angestrebten Kennzeichnung der Juden. Am 5. Januar 1938 war das Gesetz zur Änderung von Familiennamen und Vornamen ergangen, wonach vor dem 30. Januar 1933 genehmigte Namensänderungen, sofern sie unerwünscht waren, widerrufen werden konnten.¹¹⁰ Die zweite Durchführungsvorordnung zu dem Gesetz vom 17. August 1938¹¹¹ legte fest, dass alle Juden (sofern sie keinen von den Nationalsozialisten als jüdisch betrachteten Vornamen führten, der auf einer speziellen Liste aufgeführt war) als zusätzlichen Vornamen »Israel« bzw. »Sara« annehmen mussten. Ausgearbeitet hatte diese Gesetze Hans Globke in seiner Eigenschaft als Referent für Namensangelegenheiten. Vorausgegangen waren langjährige Versuche, die Gesetzesvorhaben, die Zwangsmaßnahmen gegen die Juden bezüglich ihrer Namen vorsahen, zu verzögern und zu verschleppen, in der Hoffnung, dass das Interesse daran

106 Das Memelgebiet musste 1919 durch die Regelungen des Versailler Vertrages von Deutschland an die Alliierten abgetreten werden und wurde von französischen Truppen besetzt. 1923 marschierten litauische Freischärler ein, Litauen stimmte dann aber 1924 einem Autonomiestatus zu. 1939 erzwang die nationalsozialistische Regierung die Rückgabe des Memelgebietes.

107 Vertrag über die Wiedervereinigung des Memelgebietes mit dem Deutschen Reich vom 22.3.1939, RGBL. II, 1939, S. 608f.; für unaufschiebbare Staatsangehörigkeitsfragen war daran anschließend eine (vorläufige) innerdeutsche Regelung erfolgt: Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23.3.1939, RGBL. I, 1939, S. 559f. Der endgültige Staatsangehörigkeitsvertrag war aber erst der u. a. von Globke ausgehandelt vom Juli 1939.

108 Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8.7.1939, RGBL. II, 1939, S. 1000f.

109 Erklärung von Juozas Sakalauskas vom 20.7.1963, ACDP 01-070-071/1; Sakalauskas war im Juli 1939 Vorsitzender der litauischen Verhandlungsdelegation.

110 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5.1.1938, RGBL. I, 1938, S. 11.

111 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.8.1938, Ebd., S. 1044.

schließlich verloren gehen würde. Als die Gesetzgebung sich dann als unumgebar erwies, sorgte Hans Globke dafür, dass den Juden im Bereich der Namensgebung die ursprünglich vorgesehene, noch entwürdigendere Fassung erspart blieb.

Fanatische Antisemiten, die nicht immer zwangsläufig identisch mit überzeugten und exponierten Nationalsozialisten waren,¹¹² erstrebten schon seit längerem eine durch Gesetz zu erzwingende Rückgängigmachung von Namensänderungen der Juden, die einen vermeintlich deutschen Namen¹¹³ angenommen hatten.¹¹⁴ Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung wurden diese Bemühungen intensiviert, zumal jetzt auch viele der neuen Machthaber eine Regelung wünschten, wonach Juden nur bestimmte Namen führen dürfen bzw. einen Namenszusatz erhalten sollten, der den Träger deutlich als Juden auswies.

Bereits am 7. April 1933 regte die Reichskanzlei das Preußische Innenministerium im Auftrage Hitlers an, alle nach dem November 1918 genehmigten Namensänderungen rückgängig zu machen.¹¹⁵ Globke, zu dieser Zeit noch zu ständiger Referent im Preußischen Innenministerium, konnte dies mit der Empfehlung abblocken, die Zwangsänderung aus verwaltungstechnischen Gründen auf Einzelfälle zu beschränken.¹¹⁶ Ebenso konnte er diesen Bestrebungen bis Mitte der dreißiger Jahre mit Hinweisen auf außenpolitisch erforderliche Rücksichtnahmen begegnen. So wurden in einem Schreiben des Preußischen Innenministers an den Reichsinnenminister vom 15. März 1934, welches Globke verfasst hatte, bewusst Schwierigkeiten aufgezeigt, die sich bei der Behandlung von Namensträgern mit finnischen und ungarischen Vorfahren

112 Vgl. beispielsweise Heinrich Claß: Auf der einen Seite Vorsitzender des Alldeutschen Verbandes und engagiert in der Frage der Zwangsänderung von jüdischen Namen, setzte er sich auf der anderen Seite für die Freilassung des inhaftierten Hitlergegners Ewald von Kleist-Schmenzin ein; zur Namensänderung: BA, R 1501/12740: Löwenstein an Claß, 2.7.1935 und 12.8.1935.

113 Über die Frage, welche Namen eigentlich als »deutsch« zu bezeichnen sind, gingen die Meinungen auch innerhalb der um die Zwangsänderungen bemühten Kreise weit auseinander.

114 Zur Problematik der Diskussion um die jüdischen Namen seit Anfang des 19. Jahrhunderts vgl. Dietz BERING, *Der Name als Stigma. Antisemitismus im deutschen Alltag 1812–1933*, Stuttgart 1992. Da Bering aus der Autorenschaft verschiedener Darstellungen und Gesetze auf persönliche Einstellungen schließt, den Einfluss eines Referenten überschätzt und den Gesamtzusammenhang der Entstehung und der Handlungsmöglichkeiten außer Acht lässt, wird Globke ein Agieren im Sinne der von den Nationalsozialisten gewünschten Stigmatisierung zugeschrieben, S. 190–202.

115 Der Vorschlag aus der Reichskanzlei wurde über das Reichsinnenministerium übermittelt: Der Reichsminister des Inneren an den Kommissar des Reiches für das Preußische Innenministerium des Inneren, 7.4.1933, BA B, R 1501/127401, Bl. 2.

116 Der Preußische Minister des Inneren (Referent: RR Dr. Globke) an das RMI, 6.6.1933, Ebd., Bl. 10–12.

ergaben – auf gute Beziehungen zu Finnland und Ungarn legte das Deutsche Reich zu dieser Zeit großen Wert.¹¹⁷ Vor allem aber die 1936 in Deutschland stattfindenden Olympischen Spiele konnte Globke nutzen, um in einem Bericht vom 18. April 1936 die Verzögerung der Maßnahmen zur zwangsweisen Namensänderung mit Hinweisen auf die Erfordernisse der Außenpolitik zu begründen.¹¹⁸

Eine Beschleunigung der befohlenen Maßnahmen wurde von Reichsinnenminister Frick mehrfach angemahnt.¹¹⁹ Dem verstärkten Drängen verschiedener Regierungs- und Parteiinstitutionen, allen voran wieder der Stabsstelle des Stellvertreters des Führers, musste nach anfänglich erfolgreicher Verzögerung schließlich nachgegeben werden.¹²⁰ Auch gab es seit 1933 verstärkt Eingaben aus der Bevölkerung an das Ministerium. Hier wurde eine durch die Namensgebung zu erfolgende Kennzeichnung der Juden gefordert. Das Motiv der Eingaben war zumeist, dass man den eigenen »deutschen« Namen nicht von einem Juden getragen wissen wollte. Eine Vielzahl von Vorschlägen zur Verfahrensweise liegt diesen Eingaben bei.¹²¹

117 Der Preußische Minister des Inneren (Referent ORR Dr. Globke) an den Reichsminister des Inneren, 15.3.1934, Ebd.1501/127403.

118 Abteilung I [des RMI, Unterschrift: Globke], Dem Herrn Minister mit folgendem Bericht vorzulegen, 18.4.1936, Ebd.1501/127401, Bl. 146-148. Globke nimmt hier Stellung zu verschiedenen Anregungen aus der Bevölkerung oder von Dienststellen, die die Änderung jüdischer Namen betreffen. Neben dem Hinweis auf die bevorstehende Olympiade werden ausführlich die Hindernisse erläutert, die einer praktischen Durchführung im Wege stehen würden; mit ähnlichen Argumenten: Vortragsanmeldung [bei StS. Stuckart] von ORR Dr. Globke, 1.7.1936, Ebd., Bl. 150.

119 Reichsinnenminister Wilhelm Frick beschwerte sich mehrfach beim Ltd. StS. Hans Pfundtner über die wohl offensichtliche Verzögerung bei der Namensgesetzgebung, so am 3.2.1937, am 19.8.1937 und zuletzt noch einmal am 18.12.1937. Siehe dazu die Darstellung bei G. NELIBA (wie Anm. 47), S. 226f.

120 NSDAP, Gauleitung Weser/Ems, Kreisleitung Leer-Ostfriesland an den Reichs- und Preußischen Minister des Inneren, 17.9.1935, BA B, R 1501/127401, Bl. 127. (»Ein großer Teil der Bevölkerung ist in rassischer Beziehung noch so instinktos, daß er hinter den arischen Namen nicht den Juden sieht. Ist es für die Erziehung unseres Volkes nicht ratsam, gesetzmäßig zu bewirken, daß Juden diese arischen Namen sofort abzulegen haben und nur ihre vorherigen jüdischen Namen tragen dürfen?«); Der Stellvertreter des Führers an den Reichs- und Preußischen Minister des Inneren, 27.1.1937, Ebd., Bl. 161; dazu die Antwort des Innenministers, verfasst von Globke: Der Reichs- und Preußische Minister des Inneren (Referent: ORR Dr. Globke) an den Stellvertreter des Führers, 10.2.1937, Ebd., Bl. 163-165.

121 Vgl. dazu beispielsweise: Oberpostsekretär i.R. G. Fenkohl an den Preußischen Minister des Inneren, 9.4.1933, Ebd., Bl. 22; Anna Merbitz an das Preußische Justizministerium, 25.8.1933, Ebd., Bl. 33.; [Vorname nicht ermittelt] von und zu Löwenstein an Heinrich Claß, 2.7.1935, Ebd., Bl. 37f.; Börries Freiherr von Münchhausen an den Reichs- und Preußischen Minister des Inneren, 25.9.1936, Ebd., Bl. 152.

Globke gelang es, die entwürdigenden Vorschläge von Parteidienststellen und von Reichsinnenminister Frick¹²² selbst zu verhindern. Danach hätten alle Juden einen Doppelnamen führen sollen, an den Familiennamen wäre eine Bezeichnung wie »Judd«, »Jüd« oder »Itzig« angehängt worden. Globke verwies auf die enormen Schwierigkeiten bei der Durchführung eines solchen Vorhabens und die grundsätzliche Unerwünschtheit von Doppelnamen. Um den diskriminierenden Doppelnamen (der dann auch bei einer Auswanderung hätte beibehalten werden müssen) zu verhindern, musste die Konzession eines zusätzlichen Vornamens in Kauf genommen werden. Globke hatte sich für die Auswahl bei der jüdischen Gemeinde in Berlin erkundigt, die Namen »Israel« und »Sara« waren ihm als besonders angesehene Namen genannt worden.¹²³

Eine gegen die Juden gerichtete Namensgesetzgebung konnte auf Dauer nicht verhindert werden. Im Ergebnis war es Globke jedoch gelungen, diese Regelungen hinauszuzögern und das Vorhaben abzuwehren, die deutschen Juden per Verordnung zu zwingen, einen entwürdigenden Zusatz zum Familiennamen zu führen.

Im September 1938 weilte Globke anlässlich einer internationalen Zivilstandskonferenz in Bern.¹²⁴ Hier ergab sich für ihn eine weitere Gelegenheit, gegen Maßnahmen zur Zwangskennzeichnung der Juden anzugehen. In einem Gespräch machte ihn der deutsche Gesandte auf den Wunsch der Schweizer Regierung aufmerksam, dass Pässe von Juden mit deutscher Staatsangehörigkeit besonders gekennzeichnet werden sollten. Der deutsche Gesandte hatte diesbezüglich bereits eine Besprechung mit den zuständigen Schweizer Beamten vereinbart und Globkes Teilnahme als Vertreter des Reichsinnenministeriums angekündigt. Dieser machte den Gesandten darauf aufmerksam, dass er in dieser Sache nicht zuständig sei. Er nahm aber letztlich an der Besprechung am 17. September 1938 teil,¹²⁵ da eine Absage seiner schon angekün-

122 Vgl. zu Fricks Bestrebungen: G. NELIBA (wie Anm. 47), S. 225–227.

123 Ausführliche Darlegung der Schwierigkeiten bei der zwangsweisen Namensänderung: Globke, Dem Herrn Minister auf dem Dienstweg mit folgendem Bericht vorzulegen, 1.10.1935, Ebd., Bl. 142f.; Globke, Dem Herrn Minister mit folgendem Bericht vorzulegen, 18.4.1936, Ebd., Bl. 146–148; vgl. auch: Der Reichs- und Preußische Minister des Inneren an den Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei, Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, 6.11.1937, Ebd., Bl. 223–227; zum Hinweis auf Fricks Vorschläge, die Unerwünschtheit von Doppelnamen und die bei der jüdischen Gemeinde eingezogenen Erkundigungen: Globke, Aufzeichnung, S. 18f. sowie Globke, Erklärung in Nürnberg, 13.11.1947, ACDP 01-070-081/1.

124 Aus der Sicht Globkes zum folgenden Vorgang insgesamt: Vermerk über die angebliche Beteiligung Dr. Globkes an der Kennzeichnung der Pässe deutscher Juden durch den Stempelaufdruck »J«, undatiert, Ebd.113/3.

125 Bericht über die Sitzung: Der Deutsche Gesandte (Koecher) an das Auswärtige Amt, 17.9.1938, Druck bei Léon POLIAKOV/Josef WULF, *Das Dritte Reich und seine Diener. Dokumente*, Berlin 1956, S. 92f.; die Sitzung ist auch beschrieben bei Carl LUDWIG, *Die Flüchtlingspolitik der Schweiz seit 1933 bis zur Gegenwart (1957)*, Bern 1966, S. 119–

digten Teilnahme einen Affront gegenüber der Schweiz bedeutet hätte. Im Verlauf der Besprechung machte Globke dann den Vorschlag, statt einer Kennzeichnung der jüdischen Pässe einen besonderen Vermerk für deutsche Nichtjuden vorzusehen, die in die Schweiz einreisen wollten. Damit wäre eine generelle Kennzeichnung der Pässe deutscher Juden unterblieben. Sie hätten damit den durch die Kennzeichnung eventuell entstehenden Schwierigkeiten bei der Einreise in andere Länder entgehen können. Ein ähnlicher Vorschlag, von dem Globke allerdings erst später erfuhr, war bereits früher vom Schweizer Gesandten in Berlin gemacht worden. Später kam Globke mit dieser Angelegenheit nicht mehr in Berührung; sein Vorschlag, die Pässe der deutschen Nichtjuden zu kennzeichnen, wurde nicht aufgegriffen. Am 5. Oktober 1938 erging eine Verordnung, wonach deutsche Reisepässe von Juden für ungültig erklärt wurden und abgeliefert werden sollten. Die Auslandspässe erlangten erst wieder Gültigkeit, nachdem sie mit einem »J«-Aufdruck versehen worden waren.¹²⁶

Was die Milderungs- und Verzögerungsargumentation anbetrifft, so gibt es sogar einen Beleg seitens des Sicherheitsdienstes der SS: In einem Bericht über die Besprechung im Reichsinnenministerium am 7. April 1938 betreffend die Einführung der Rassengesetze in Österreich – an der verschiedene Ministerialbeamte und der berichtende SD-Vertreter teilnahmen – wird verzeichnet, dass Globke (und im übrigen auch Lösener) versucht hätte, einen späteren Stichtag für die Geltung der Rassengesetze festzulegen und ihn nicht mit dem Stichtag, der in Deutschland gültig war, gleichzusetzen, da »dies unter Umständen für die betroffenen Personen eine große Härte bedeuten könne, weil die Grundgedanken der Nürnberger Gesetze in Österreich nicht anerkannt gewesen seien, und weil sich die einzelnen Staatsangehörigen deshalb nicht darauf hätten einrichten können.«¹²⁷ Ein Erfolg war diesem Unterfangen allerdings nicht beschieden.

121. Die kommentierte Dokumentensammlung von Poliakov/Wulf und der Bericht von Ludwig suggerieren, dass Globke sich mit seinem Vorschlag im Sinne der Judenpolitik des Dritten Reiches geäußert hätte (zu dieser Zeit war noch an die »bloße Vertreibung« der Juden gedacht). Es ist jedoch eindeutig erkennbar, dass der Vorschlag Globkes, abgesehen von der gleichbleibenden Konsequenz für die Einreise in die Schweiz, den Juden zumindest vorerst die Stigmatisierung durch die Passkennzeichnung erspart hätte.

126 Verordnung über die Reisepässe von Juden vom 5.10.1938, RGBl. I, 1938, S. 1342.

127 Niederschrift über eine Besprechung im Reichsministerium des Inneren am 7.4.1938, vormittags 10.30 Uhr, betr. die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in Österreich, U.S. Holocaust Memorial Museum Archives, RG-11.001, Reel 5. Ich danke Carsten Schreiber für den Hinweis auf dieses Dokument.

Im Umfeld der Opposition

Weit umfangreicher und vielschichtiger als die nur begrenzt mögliche Einflussnahme auf die Gesetzgebung waren die Bemühungen Hans Globkes, abseits seiner eigentlichen Aufgaben als Referent für verschiedene Sachgebiete, in vielen konkreten Fällen vom Regime Verfolgten behilflich zu sein. Manchmal genügte ein Hinweis des mit der einschlägigen Materie gut vertrauten Ministerialrates auf eine nicht allzu offensichtliche Möglichkeit, ein gegen »Nichtarier« gerichtetes Gesetz zu umgehen. Zuweilen konnte ein Gespräch mit einem zuständigen Beamten, mit dem Globke bekannt oder befreundet war, für einen Ausweg sorgen. Oder es verschwand einfach eine Akte. Diese auf den ersten Blick wenig spektakulären Aktionen, die für Globke stets mit einem persönlichen Risiko verbunden waren, erwiesen sich für manche, die vom nationalsozialistischen Regime verfolgt waren, als Ausweg aus ihrer bedrängten Situation.

So holten sich in Berlin tätige Anwälte, die »nichtarische« Mandanten vertraten, bei Globke in Fragen der Rassengesetzgebung Rat, um ihren Klienten so gut wie möglich helfen zu können.¹²⁸

Die »rassischen Anforderungen« zur Kassenarztpraxis wurden – aufgrund einer Anregung Globkes bei einem Referenten der Medizinalabteilung – abgemildert. Globke wäre in dieser Frage eigentlich nicht zuständig gewesen, er war jedoch in einem konkreten Fall um Hilfe gebeten worden.¹²⁹

128 Rechtsanwalt Hellmuth Dix erklärte 1946: »... Globke war jederzeit in außergewöhnlichem Maße mit besonderem Mut und Geschick bereit, politisch Verfolgten zu helfen, sowohl in grundsätzlichen Fragen als auch in Einzelfällen. Insbesondere hat er auch meine Sozien und mich sowohl in kirchlichen Angelegenheiten wie bei der Vertretung von Juden und Mischlingen weitgehend unterstützt. Seine genaue Kenntnis der einschlägigen, auch internen Bestimmungen und der zuständigen Sachbearbeiter der Dienststellen hat uns dann stets wertvolle Hilfe geleistet. Es handelte sich hierbei vor allem um ... die Ausräumung von Schwierigkeiten bei der Auswanderung von jüdischen Klienten und Freunden, der Einstufung als Mischling und der Anwendung der ›Vergünstigungen‹ für sog. privilegierte Mischehen. Teils hat Globke direkt ministerielle Schritte veranlasst, teils hat er uns wertvolle Informationen gegeben oder auch Gespräche mit maßgebenden Beamten vermittelt ...«, Hellmuth Dix, Eidesstattliche Erklärung vom 29.3.1946, ACDP 01-070-071/1; vgl. auch die Briefe bzw. Erklärungen verschiedener Anwälte: Thea Bähnisch an Heinrich Weitz, 21.6.1948, Ebd.; Georg Krauss an Globke, 30.5.1961, Ebd.; Herbert Nath und Agnes Nath-Schreiber, Erklärung, 11.1.1946, Ebd.; es existiert auch ein, allerdings vager, Hinweis auf eine Zusammenarbeit von Globke und Thea Bähnisch bei der Erstellung des Kommentars (W. STUCKART/H. GLOBKE, *Kommentare*): Laurentius Siemer O.P. an Globke, 11.10.1950, ACDP 01-070-114/1: »... Globke [im Brief so formuliert – E.L.] habe mit ihr [Thea Bähnisch] zusammen den Kommentar zu den Judengesetzen gemacht, um die Juden vor der Willkür der Nazirichter zu schützen.«

129 Die Frau eines Arztes, die als »Mischling 2. Grades« galt, hatte sich 1937 in dieser Frage an Globke gewandt. In der ursprünglichen Fassung der »Zulassungsordnung Deutscher Kassenärzte« wäre dem Mann die Zulassung versagt gewesen. Durch Globkes Interven-

Einen Weg, sogenannten Volljuden zu helfen, sah Globke in der Möglichkeit, eine endgültige (negative) Entscheidung über den rassistischen Status hinauszuzögern und Zweifelsfälle zu konstruieren. Der bekannte Staatsrechtler Professor Walter Jellinek wäre nach den Gesetzen des nationalsozialistischen Staates Volljude gewesen. Auf Globkes Anraten gab Jellinek an, dass seine Vorfahren im 18. Jahrhundert unter Zwang zum Judentum übergetreten wären.¹³⁰ Die Überprüfung dieser Angabe erforderte langwierige und aufwendige Nachforschungen in der Tschechoslowakei und in Ungarn, die schließlich nicht zu Ende geführt wurden. Eine endgültige Entscheidung über die »rassistische Einordnung« Walter Jellineks blieb aus. Als »Nichtarier« rechtlich benachteiligt und seines Amtes enthoben, aber nie offiziell zum Volljuden erklärt, konnte er das Dritte Reich in Deutschland überleben.¹³¹

Globke unterstützte auf diese Weise auch aktive Widerstandsgruppen, selbst wenn er nicht in deren Tätigkeit involviert war. So sorgte er dafür, Mitgliedern der Gruppe um Arvid Harnack und Harro Schulze-Boysen, der sogenannten »Roten Kapelle«, nach deren Entdeckung durch die Gestapo, Alibis zu verschaffen.¹³² Zahlreiche weitere Beispiele ließen sich für Globkes Hilfe in Einzelfällen aufzählen.¹³³

Einen anderen Charakter als die Hilfe in Einzelfällen trägt Globkes Wirken als regelmäßiger Informant für Vertreter der katholischen Kirche.¹³⁴ Kontakte mit dem Bischöflichen Ordinariat Berlin hatte er seit seiner Übersiedlung nach Berlin, mit Aufnahme seiner Tätigkeit im Preußischen Ministerium des Inneren. Er wirkte zu Anfang der dreißiger Jahre bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Katholischen Aktion im Bistum Berlin mit. Dort arbeitete er eng mit deren Leiter, dem später im Zuge des »Röhm-Putsch« ermordeten Ministerialdirektor Erich Klausener, und dem Sekretär der Katholischen Aktion, Domvikar Walter Adolph,¹³⁵ zusammen. Persönliche

tion war jetzt statt der deutschblütigen Abstammung der Frau lediglich das vorläufige Reichsbürgerrecht, welches sie als Vierteljüdin besaß, erforderlich. Anna Pahl an Globke, 16.5.1961, ACDP 01-070-071/1.

130 Kaiser Josef II. hatte festgelegt, dass es in seinem Herrschaftsbereich nur Juden, Protestanten oder Katholiken geben dürfe. Jellinek gab vor, dass seine Vorfahren, die einer Sekte angehört hätten, aufgrund dieser Anordnung zum Judentum übergetreten wären.

131 Walter Jellinek an Globke, 3.10.1949, ACDP 01-070-071/1, mit dem bezeichnenden Schlusssatz: »Sie [Globke] gehören ja zu den wenigen Männern der Hitlerzeit, derer ich gern und dankbar gedenke.«

132 Herbert Engelsing und Ingeborg Engelsing-Kohler, Erklärung unter Eid, undatiert, ACDP I-070-071/1. Nach dieser Erklärung gehörte das Ehepaar Engelsing zum Kreis um Harro Schulze-Boysen.

133 Vgl. ACDP 01-070, 071/1.

134 Vgl. Heinz HÜRTEN, *Deutsche Katholiken 1918–1945*, Paderborn 1992, S. 520–522.

135 Zu Adolph vgl. Ulrich VON HEHL, *Walter Adolph (1902–1975)*, in: *Zeitgeschichte in Lebensbildern. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts*, Bd. 9, hg. v. Jürgen ARETZ/Rudolf MORSEY/Anton RAUSCHER, Münster 1999, S. 169–181.

Kontakte unterhielt Globke weiterhin mit Domkapitular Georg Banasch und Ordinariatsrat Maximilian Prange.¹³⁶

Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung wurde Globke, der als einer der wenigen Ministerialbeamten, die der katholischen Kirche nahe- und dem Regime ablehnend gegenüber standen, auf seinem Posten verbleiben konnte, zum wohl wichtigsten Informanten des Bischöflichen Ordinariats Berlin. So war es dem Ordinariat möglich, rechtzeitig von den Vorbereitungen von Maßnahmen zu erfahren, die gegen die Kirchen geplant wurden, vor allem aber ging es in Globkes Mitteilungen um die immer weiter um sich greifende Entrechtung und Verfolgung der »Nichtarier«.

Globkes Auskunftsmöglichkeiten über die antikirchlichen Aktionen waren dadurch beschränkt, dass er selbst auf Auskünfte aus dem Reichskirchenministerium angewiesen war; manchmal konnte er auch Vorgänge aus dem Reichssicherheitshauptamt in Erfahrung bringen. In diesen Angelegenheiten wurde er mehrfach von Weihbischof Heinrich Wienken aufgesucht und um Rat und Informationen gebeten. Als Leiter des Kommissariats der Fuldaer Bischofskonferenz war Wienken bemüht, sich durch Vorsprache beim Reichskirchenministerium, bei der Gestapo und beim Reichssicherheitshauptamt im Interesse seiner Kirche zu verwenden.¹³⁷

Wesentlich bessere Möglichkeiten hatte Globke, Pläne über Vorbereitungen von Maßnahmen gegen »Nichtarier« in Erfahrung zu bringen. Dies war möglich aufgrund seiner eigenen Zuständigkeiten sowie aufgrund der guten Beziehungen, die er zu Lösener und anderen Beamten des Reichsinnenministeriums unterhielt.

An der Spitze des Berliner Bistums stand seit 1935 Konrad Graf von Preysing, ein konsequenter Gegner des nationalsozialistischen Regimes.¹³⁸ Mit Preysing traf Globke im Ordinariat persönlich zusammen, und er wurde von diesem mehrfach gezielt um Informationen gebeten. Besonderer Ausdruck des Bemühens des Berliner Bischofs war die im August 1938 beschlossene Einrichtung des »Hilfswerks beim Bischöflichen Ordinariat zu Berlin«, welches insbesondere zur Unterstützung der katholischen »Nichtarier« eingerichtet

136 Maximilian Prange an Globke, 12.2.1963, ACDP 01-070-071/1.

137 Zu Wienken vgl. Martin HÖLLEN, *Heinrich Wienken, der »unpolitische« Kirchenpolitiker. Eine Biographie aus drei Epochen des deutschen Katholizismus* (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, B 33), Mainz 1981; zu den Vorsprachen bei den Dienststellen des Dritten Reiches insbes. S. 81 und 111f.

138 Zu Preysing siehe z. B. Stephan ADAM, *Die Auseinandersetzung des Bischofs Konrad von Preysing mit dem Nationalsozialismus in den Jahren 1933 bis 1945*, St. Ottilien 1996; Ulrich von HEHL, *Konrad Kardinal von Preysing in der Auseinandersetzung mit zwei Diktaturen (1935–1950)*, in: *Wichmann-Jahrbuch des Diözesangeschichtsvereins Berlin*, Neue Folge 6, 40.–41. Jahrgang (2000/2001), S. 83–100.

worden war.¹³⁹ Dessen Leiterin, Margarete Sommer, stand auch in Kontakt mit Globke.¹⁴⁰

Die Verbindung zum Ordinariat hielt Globke aber vor allem über dessen Justitiar, Wilhelm Happ. Bereits aus der Zeit seiner Tätigkeit in der preußischen Verwaltung war ihm Happ bekannt, der 1933 von den Nationalsozialisten als Regierungspräsident von Breslau abgesetzt worden war; Happ seinerseits informierte Preysing, und nach Möglichkeit konnten dann entsprechende Maßnahmen gegen nationalsozialistische Bestrebungen ergriffen werden. Happ übermittelte Globke auch mehrfach Preysings Wunsch nach direkten Eingriffen, insbesondere wenn es um die Verhaftung von Personen ging, die nach den geltenden Bestimmungen nicht inhaftiert hätten werden dürfen.¹⁴¹

Durch seine Informantentätigkeit konnte Globke dazu beitragen, eine gesetzlich verordnete Zwangsscheidung der deutsch-jüdischen Mischehen zu verhindern.¹⁴² Juden, die in sogenannter privilegierter Mischehe lebten, waren von den antijüdischen Maßnahmen auch nach Erlass der Nürnberger Gesetze ausgenommen. Führende Parteivertreter bemühten sich jedoch um eine Verordnung zur Zwangsauflösung dieser Ehen, um juristisch den Zugriff auf die Juden zu ermöglichen, ohne die Einrichtung der »privilegierten Mischehe« aufheben zu müssen. Dazu wurden verschiedene Gesetzentwürfe ausgearbeitet. Globke, der davon Kenntnis erhielt, informierte Happ. Über Preysing gelangte die Nachricht an Adolf Kardinal Bertram, den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz. Dieser wiederum wurde bei der Reichsregierung vorstellig und drohte Kanzelproteste an, sollten die Entwürfe weiter verfolgt werden. Dies trug maßgeblich dazu bei, dass seitens der Regierung von einer weiteren Verfolgung der Regelungen zur Zwangsscheidung der deutsch-jüdischen Mischehe abgesehen wurde und den Juden die Konsequenzen, die sich aus der Aufhebung des Sonderstatus ergeben hätten, erspart blieben.¹⁴³ Und

139 Vgl. Margarete Sommer, Kurzer Bericht über Entstehung und Entwicklung des Hilfswerks beim Bischöflichen Ordinariat Berlin, 13.7.1946, Diözesanarchiv Berlin (DA B), I/1-103; Heinrich HERZBERG, *Dienst am höheren Gesetz. Dr. Margarete Sommer und das »Hilfswerk beim Bischöflichen Ordinariat Berlin«*, Berlin 2000.

140 Lutz-Eugen REUTTER, *Die Hilfstätigkeit katholischer Organisationen und kirchlicher Stellen für die im nationalsozialistischen Deutschland Verfolgten*, Diss. phil, Hamburg 1969, S. 281. Danach hielt Sommer den Kontakt mit Globke über einen Mittelsmann, Reutter benennt diesen Mittelsmann jedoch nicht.

141 Wilhelm Happ, Eidesstattliche Erklärung, 21.1.1946, DA B VI/1.

142 Zur Frage der geplanten Zwangsscheidung vgl. allgemein: U. D. ADAM (wie Anm 67), S. 316–333; zu staatlichen Maßnahmen gegen jüdische Partner in sog. privilegierten Mischehen vgl. BA B, R 1501/3746a.

143 Konrad Graf von Preysing, Erklärung, 18.1.1946, DA B, I/4-35; Globke, Stellungnahme, S. 51f.; zum erfolgreichen Protest Bertrams im Namen des deutschen Episkopats: Mündliche Mitteilung von Ordinariatsrat Erich Klausener an Lutz-Eugen Reutter am

schließlich konnte Bischof von Preysing 1946 erklären: »Da diese Zersetzungsarbeit um ihrer Wirkung willen von allen Beteiligten streng geheim gehalten werden musste, ist es allen Nichtbeteiligten unbekannt geblieben, was die Juden in Deutschland Herrn Dr. Globke zu verdanken haben.«¹⁴⁴

Globkes Zusammenarbeit mit Vertretern der katholischen Kirche war jedoch nicht auf das Berliner Ordinariat beschränkt. Über den mit ihm befreundeten Rechtsanwalt Josef Müller¹⁴⁵ hatte Globke einige Jahre vor dem Krieg den Provinzial der Oberdeutschen Ordensprovinz der Jesuiten, Augustin Rösch, kennengelernt. Auf dessen Veranlassung hin wurde Globke während des Kriegs mehrfach vom Jesuitenpater Lothar König aufgesucht, der als Kurier zwischen den Bischöfen und als Mitglied des Ausschusses für Ordensangelegenheiten der Bischofskonferenz fungierte.¹⁴⁶ Für König, der zum Kreisauer Kreis gehörte, war Globke ein wichtiger Informant.¹⁴⁷ Als die Gestapo gegen den Jesuitenorden vorging, war es den Bemühungen Globkes zu verdanken, dass mehrfach die Entlassung von verhafteten Geistlichen bewirkt werden konnte.¹⁴⁸

Über die kirchlichen Verbindungen hinaus hatte Globke auch Kontakte zu anderen oppositionellen Kreisen unterschiedlichster Schattierungen. In der Zeit nach der Machtergreifung handelte es sich zunächst um informelle Zu-

21.11.1966: L.-E. REUTTER (wie Anm. 140), S. 281; zum Wirken Globkes: Ludwig VOLK, *Episkopat und Kirchenkampf im Zweiten Weltkrieg. II.: Judenverfolgung und Zusammenbruch des NS-Staates*, in: *Stimmen der Zeit* 198 (1980), S. 687–702, hier S. 698 sowie Anm. 4; zu den Bemühungen des Episkopats um die sogenannten Mischehen siehe: *Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945*, Bd. V: 1940–1942 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, A 34), bearb. von Ludwig VOLK, Mainz 1983, S. 938–943 (Sommer an Bertram, 10.11.1942) sowie Ebd., Bd. VI: 1943–1945 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, A 38), bearb. von Ludwig VOLK, Mainz 1985, passim.

144 Konrad Kardinal von Preysing, Bischof von Berlin, Erklärung, 18.1.1946, DA B, I/4-35.
145 Josef MÜLLER, *Bis zur letzten Konsequenz. Ein Leben für Frieden und Freiheit*, München 1975, S. 191.

146 Zum Ausschuss für Ordensangelegenheiten vgl. Antonia LEUGERS, *Gegen eine Mauer bischöflichen Schweigens. Der Ausschuss für Ordensangelegenheiten und seine Widerstandskonzeption 1941–1945*, Frankfurt/M. 1996. Lothar König und andere Ordensauschussmitglieder trafen nach Leugers mit Globke mehrfach in Berlin zusammen (S. 397–400: 6.6.1941, 23.11.1942, 17.12.1942, 9.1.1943, 11.2.1943), auf die Gesprächsinhalte gibt es keine Hinweise. Leugers zählt Globke zu den wichtigen Informationsquellen bezüglich der Planungen gegen die »Nichtarier«, bewertet seine Rolle aber als »zweifelhaft«.

147 Lothar König an Globke, 6.1.1946, ACDP 01-070-071/1.

148 Franz Prinz SJ, Bestätigung, 19.12.1945, Ebd.: »... seinen [Globkes] dankenswerten Bemühungen ist es auch gelungen, dem Hochw. P. Superior Franz Josef Müller, Bruder Moser, Pfarrer Neumayer und dem Superior der Superiorenkonferenz die Entlassung aus Dachau bzw. aus dem Gefängnis zu erwirken. Ich persönlich war ebenfalls ... verhaftet worden, ... Wären nicht durch die Bemühungen des Herrn Dr. Globke meine Akten rechtzeitig geschlossen worden, so wäre ich wohl bis zum Ende des Krieges im Gefängnis festgehalten oder nach Dachau transportiert worden.«

sammenkünfte von regimekritisch eingestellten Personen, meist waren es mit Globke bekannte oder befreundete Ministerialbeamte oder Anwälte. Über persönliche Verbindungen fand Globke dann den Weg zu den Kreisen, die den Staatsstreich planten und am 20. Juli 1944 durchführen wollten. Auch nach dem Fehlschlag der Aktion versuchte er, soweit wie möglich am Umsturzversuch Beteiligte und deren Angehörige zu unterstützen.

Seit 1934 traf wöchentlich ein Kreis von etwa zehn kritisch eingestellten Ministerialbeamten zusammen, der sich jedoch zunächst darauf beschränkte, Ansichten und Erfahrungen auszutauschen. Zu diesem Kreis zählte neben Hans Globke auch Otto Lenz.¹⁴⁹ Ein anderer Kreis fand sich regelmäßig um den Berliner Rechtsanwalt Alfred Etscheid zusammen. Etscheid wurde zur Jahreswende 1943/44 verhaftet und kam schließlich im Konzentrationslager Flossenbürg ums Leben.¹⁵⁰ Auch zu Kreisen der militärischen Opposition hatte Globke Beziehungen. Schon lange vor 1933 war er mit dem späteren General Hellmuth Stieff befreundet.¹⁵¹

Neben der Beteiligung an den regelmäßigen Zusammenkünften von systemkritischen Kreisen und bloßen Kontakten zur aktiven Opposition war Hans Globke in verschiedene Umsturzplanungen einbezogen.¹⁵² Den ehemaligen Gewerkschaftsführer Jakob Kaiser kannte Globke bereits aus der Zeit vor 1933. Mit ihm erörterte er oft in seinem Dienstzimmer die politische Lage. Kaiser deutete dann, im Laufe des Jahres 1940, vorsichtig die Notwendigkeit einer Änderung der politischen Verhältnisse an, die nur mit Hilfe der Wehrmacht möglich sein würde. Als Globke zustimmte, beschloss Kaiser, diesen in die Pläne der sich formierenden Widerstandsbewegung – deren Bestrebungen dann im gescheiterten Staatsstreich des 20. Juli 1944 kulminierten – einzuweihen. Er nannte Globke gegenüber als prominente Mitglieder den ehemaligen Leipziger Bürgermeister Carl Goerdeler, den ehemaligen hessischen Innenminister Wilhelm Leuschner sowie die Generäle Kurt von Hammerstein und Ludwig Beck. Globke erklärte sich zu einer Mitwirkung bereit; wichtigster Verbindungsmann für ihn blieb Jakob Kaiser. Mit ihm sprach er fortan regel-

149 Über diesen Kreis berichtete der Abgeordnete der Bayernpartei, Gebhard Seelos, in der Bundestagssitzung vom 12.7.1950. Als weitere Teilnehmer – neben Globke, Lenz und Seelos selbst – werden genannt: Quecke, noch am 28.4.1945 von Nationalsozialisten erschossen, Münz, der nach dem 20. Juli 1944 zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe verurteilt wurde, sowie der ebenfalls unter dem NS-Regime umgekommene Ministerialrat Grünwald; Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Sten. Ber. 1. WP, Bd. 4, S. 2638.

150 Globke, Stellungnahme, S. 53.

151 Cäcilie Stieff, Erklärung, 23.2.1961, ACDP 01-070-071/1.

152 Im Überblick zu Globkes Verbindungen zu den Staatsstreichplanungen: Globke, Stellungnahme S. 53–57.

mäßig über die Planungen, oder er erhielt von Kaiser entsprechende Informationen; das letzte diesbezügliche Gespräch fand im Juni 1944 statt.¹⁵³

Anfang der vierziger Jahre war jedoch in den Widerstandskreisen noch nicht allgemein von einem Attentat auf Hitler die Rede, sondern lediglich von einer Verhaftung und Verbringung in eine Anstalt. Einer der vielen Pläne für die Zeit nach der Beseitigung Hitlers, der von dem pommerschen Gutsbesitzer Karl Magnus von Knebel-Döberitz entworfen worden war, sah die Einsetzung eines interimistischen Reichsverwesers für zunächst ein Jahr vor. Die Aufgabe sollte der preußische Kronprinz übernehmen, nach Ablauf des Jahres sollte ein Volksentscheid über die Staatsform – konstitutionelle Monarchie oder parlamentarische Demokratie – stattfinden. Carl Goerdeler und der an den Staatsstreichplanungen mitwirkende Rechtsanwalt Josef Wirmer wollten im Falle der Ausführung des Planes Hans Globke dem Kronprinzen als Berater zur Seite stellen. Der Plan wurde jedoch dann mit dem Tode von Knebel-Döberitz Ende 1942 nicht weiter verfolgt.¹⁵⁴

Globke war bereit, seine Kenntnisse in den Dienst der Staatsstreichplanungen zu stellen. Insbesondere war er an Erörterungen über die notwendigen Maßnahmen für die Zeit nach dem Umsturz beteiligt. Seine Gesprächspartner waren dabei insbesondere die Rechtsanwälte Otto Lenz¹⁵⁵ und Josef Wirmer¹⁵⁶ sowie der stellvertretende Oberpräsident von Ober- und Niederschlesien Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg.¹⁵⁷ Aufgrund seiner Personalkennnisse in der allgemeinen Verwaltung arbeitete Globke an der Vorbereitung der Pläne für die leitenden Verwaltungsstellen mit, auf besonderen Wunsch Schulenburgs überprüfte er auch das Programm einer neuen Regierung und äußerte sich beratend zu Plänen für den Neuaufbau des Reiches und verschiedene Übergangsmaßnahmen. Die Zusammenkünfte mit Wirmer und Schulenburg fanden zu Anfang noch in den jeweiligen Diensträumen statt, in der Zeit un-

153 Zur Vermittlung der Kontakte: Jakob Kaiser, Eidesstattliche Erklärung, 31.12.1945, ACDP 01-070-071/1. – Allgemein zu Globkes Kontakten mit dem Widerstand: Schuster [Vorname nicht ermittelt], Erklärung, 23.2.1961, Ebd.; Schuster war Abwehrbeauftragter des Reichspostministeriums, er kam so über Wilhelm Canaris und Hans Oster mit dem Widerstand in Kontakt, auf Wunsch Goerdelers sollte er nach dem Umsturz die Leitung der Post- und Fernmeldeverwaltung übernehmen; weiterhin allgemein zu Globkes Kontakten zum Widerstand: Eduard Schalfew, Vermerk über Besprechungen mit dem im Anschluss an den 20. Juli 1944 ermordeten Rechtsanwalt Dr. Hans Koch, Berlin, 20.3.1961, Ebd.; die Tatsache, dass die Gespräche in Globkes Dienstzimmer stattfanden, und die Datierung des letzten Gesprächs gehen nur aus der Darstellung Globkes hervor, Globke; Stellungnahme, S. 53–57.

154 Zu den Planungen von Knebel-Döberitz: Otto Wirmer, Erklärung, 9.5.1961, Ebd.

155 Otto Lenz, Eidesstattliche Versicherung, 3.1.1946, Ebd.

156 Otto Wirmer, Erklärung, 9.5.1961, Ebd.; Hedwig Wirmer, Erklärung, 27.7.1964, Ebd.

157 Ewald-Heinrich von Kleist an Globke, 20.9.1960, Ebd.; zu Ewald von Kleist vgl. Bodo SCHEURIG, *Ewald von Kleist-Schmenzin. Ein Konservativer gegen Hitler*, Berlin 1994.

mittelbar vor dem geplanten Attentat traf man sich aus Sicherheitsgründen auf der Straße. So weit wie möglich unterblieben auch ausführliche Aufzeichnungen.

In verschiedenen Planungen für die Zeit nach dem Staatsstreich war Globke für hohe Positionen in der neu zu bildenden Regierung vorgesehen, so als Staatssekretär im Kultus- oder Erziehungsministerium oder in einer leitenden Stellung im Innenministerium.¹⁵⁸

Nach dem gescheiterten Attentat vom 20. Juli 1944 wurden Wirmer und Schulenburg verhaftet und vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt, Lenz erhielt eine Zuchthausstrafe, Kaiser konnte untertauchen. Auch eine Verhaftung Globkes war geplant, allerdings gab es gegen ihn wohl lediglich Verdachtsmomente. Stuckart erhielt Kenntnis von der geplanten Verhaftung seines Referenten. Er konnte den Chef des Reichssicherheitshauptamtes, Ernst Kaltenbrunner, davon überzeugen, bei der mangelhaften Beweislage zunächst von einer Verhaftung abzusehen.¹⁵⁹ Globke erfuhr von Stuckarts Einsatz erst nach Kriegsende. Dass Stuckart über Globkes Aktivitäten voll im Bilde war, ist sehr unwahrscheinlich; von dessen grundsätzlicher Einstellung dürfte er jedoch gewusst haben.

Globke hielt auch nach dem Scheitern des Umsturzes Kontakt zu den Verschwörern, und er stand deren Angehörigen hilfreich zur Seite.¹⁶⁰ Schon Hinweise zum zweckmäßigen Verhalten gegenüber der Gestapo konnten hier von großem Wert sein.¹⁶¹ Anwälten der Inhaftierten ließ er Informationen zukommen. Es gab auch Pläne, Verhaftete beim Herannahen der Roten Armee aus einem Berliner Militärgefängnis zu befreien. Globke hatte die für einen Freilassungsbefehl erforderlichen gestempelten Formulare aus dem Reichsinnen-

158 Otto Lenz, Eidesstattliche Versicherung, 3.1.1946, ACDP 01-070-071/1; Jakob Kaiser, Eidesstattliche Erklärung, 31.12.1945, Ebd.; Walter Hoffmann an Globke, 26.7.1961, Ebd.

159 Hans-Joachim Kettner, Erklärung, 24.4.1950, Ebd.; Kettner war der persönliche Referent Stuckarts, nach seiner Darstellung hatte Stuckart von der geplanten Verhaftung durch Kaltenbrunner wegen des Verdachts einer Beteiligung am Anschlag auf Hitler Kenntnis erhalten. Kettner, der von den Kontakten Globkes zu Stieff und Schulenburg wusste, erklärte Stuckart, dass Globke seiner Ansicht nach unter bewusster Wahl des Wortlautes, am »Anschlag selbst unbeteiligt gewesen sei«. Aufgrund dieser Erklärung habe sich Stuckart mit dem Reichssicherheitshauptamt in Verbindung gesetzt und dafür gesorgt, dass Globkes Verhaftung vorerst unterblieb.

160 Otto Lenz an die Welt am Sonntag, 19.7.1950, ACDP 01-070-114/1: »Er [Globke] war es, mit dem wir nach dem Misslingen des 20. Juli überlegten, wie wir die Kinder Stauffenbergs dem Zugriff der Gestapo entziehen könnten, und verzweifelte Versuche unternahmen, die Vollstreckung des Todesurteils an meinem Freund Josef Wirmer zu verhindern.«; Hedwig Wirmer, Erklärung, 27.7.1964, ACDP; 01-070-071/1: »Er [Globke] hat dabei mitgewirkt, daß sowohl ich wie meine Kinder außerhalb Berlins ein Unterkommen fanden, so daß ich vor dem Zugriff der Gestapo verschont blieb.«

161 Cäcilie Stieff, Erklärung, 23.2.1961, Ebd.

ministerium besorgt; das Vorhaben konnte dann aber nicht verwirklicht werden, da die Häftlinge ins Zuchthaus Brandenburg verlegt wurden.¹⁶²

Die Untersuchungen gegen Globke selbst wurden jedoch fortgeführt. Noch am 27. April 1945 erschien die Gestapo mit einem Haftbefehl in Kochel/Oberbayern, wo er sich bei seiner Familie aufhielt. Durch das Heranrücken der Amerikaner waren die Gestapobeamten jedoch gezwungen, sich selbst in Sicherheit zu bringen, so dass die Verhaftung nicht mehr durchgeführt werden konnte.¹⁶³

Fazit

Würde man lediglich Globkes Hilfe für Verfolgte in Einzelfällen, seine Verbindungen zur katholischen Kirche und zum Widerstand betrachten, so wäre sein Verhalten in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft nach der von Richard Löwenthal eingeführten Terminologie durchaus als Opposition gegenüber dem Regime zu bezeichnen.¹⁶⁴ Behält man diesen Bereich von Globkes Wirken im Blick, so fällt es auch leichter, sich auf die Argumentation einzulassen, Globke hätte von seiner dienstlichen Stellung aus versucht, so weit wie möglich Milderungen und Verzögerungen in der Gesetzgebung zugunsten der vom Nationalsozialismus Verfolgten zu erreichen. Demgegenüber steht die Tatsache, dass er fast bis zuletzt Beamter im nationalsozialistischen Staat gewesen ist und als solcher natürlich für das NS-Regimes gewirkt hat,¹⁶⁵ zudem gibt es Punkte, die sich nur schwer in ein in sich geschlossenes Bild einordnen lassen, wie beispielsweise die beantragte Aufnahme in die NSDAP. Bemühungen, auf der Basis der vorliegenden Quellen eine Kohärenz herzustellen, würden sich im Bereich des Spekulativen verlieren.

Noch eine Anmerkung zum Schluss: Alle ermittelten Stellungnahmen, die nach Kriegsende zugunsten Globkes verfasst wurden, würdigen seine ablehnende Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus und waren zugleich mehr oder weniger direkt dafür gedacht, ihm den weiteren beruflichen Weg zu ebnen. Nur eine kritische Stimme im Kreis derer, die schon vor 1945 Kontakt

162 Georg Dertinger, Erklärung, 3.1.1946, Ebd.; Otto Lenz, Eidesstattliche Versicherung, 3.1.1946, Ebd.

163 Globkes Verhaftung durch die Gestapo war am 15.4.1945 angeordnet worden. Zum Datum, das jedoch auf eine Mitteilung Globkes zurückgeht: Hans-Joachim Kettner, Erklärung, 24.4.1950, Ebd. – Über die versuchte Verhaftung in Kochel am 27.4.1945 berichtet auch eine Hausangestellte Globkes: Gertrud Ikier, Erklärung, 27.12.1945, Ebd.

164 Zum Begriff vgl. Richard LÖWENTHAL, *Widerstand im totalen Staat*, in: Richard LÖWENTHAL/Patrick von zur MÜHLEN, *Widerstand und Verweigerung in Deutschland 1933 bis 1945*, S. 11–24, hier S. 14.

165 Hierbei darf auch nicht vergessen werden, dass wirksamer Widerstand in totalitären Diktaturen nur im Modus einer partiellen Mitwirkung möglich ist. Vgl. dazu allgemein Hans BUCHHEIM, *Totalitäre Herrschaft. Wesen und Merkmale*, München 1962, S. 47.

zu ihm hatten, ließ sich finden: Margarete Sommer, Leiterin des »Hilfswerkes beim Bischöflichen Ordinariat zu Berlin«, die sich intensiv um Hilfe für die »Nichtarier« bemühte und gut über die Kontakte Bescheid wusste, die Hans Globke zum Berliner Ordinariat unterhielt, und die von dessen Informationen selbst Gebrauch machte, war 1953 der Meinung, dass seine Ernennung zum Staatssekretär im Bundeskanzleramt eine Fehlentscheidung gewesen sei. Sie vertrat die Ansicht, dass – bei aller Anerkennung seiner Hilfeleistungen – Globkes Position im Reichsinnenministerium zu exponiert gewesen sei, um ihn in der jungen Bundesrepublik in eine derartige Stellung zu berufen.¹⁶⁶

166 Margarete Sommer an Gertrud Luckner, 21.11.1953, DA B, I/1-103.